



Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH (ism)

Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Wissenswertes für die
Kinder- und Jugendhilfe

Stephanie Reckhaus, Marion Moos

Ein Produkt der
Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Stephanie Reckhaus, Marion Moos

**Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Wissenswertes für die Kinder- und Jugendhilfe

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Stephanie Reckhaus 06131/240 41-20 stephanie.reckhaus@ism-mz.de

Marion Moos 06131/240 41-17 marion.moos@ism-mz.de

Impressum

Stephanie Reckhaus, Marion Moos

Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Wissenswertes für die Kinder- und Jugendhilfe

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachsmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

Gestaltung:

BAEZ Mediadesign

Mainz 2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Übergangsgestaltung als besondere Anforderung in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	2
1.1. Profilierung der Übergangsgestaltung für junge Volljährige	2
1.2. Besondere Anforderungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Übergang	2
1.3. Planung und Steuerung der Hilfe unter dem Fokus der Übergangsgestaltung	3
1.4. Übergangsgestaltung als Kooperationsaufgabe	6
2. Schule/Studium	7
2.1. Rheinland-Pfalz	8
2.1.1. Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	8
2.1.2. Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	9
2.1.3. Studium	10
2.2. Saarland	11
2.2.1. Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	11
2.2.2. Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	12
2.2.3. Studium	13
3. Ausbildung/Beruf	14
3.1. Exkurs: Bedeutung der Kooperation mit der Ausländerbehörde	14
3.2. Berufsberatung	16
3.3. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung	18
3.3.1. Freiwillige Praktika	18
3.3.2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	19
3.3.3. Einstiegsqualifizierung (EQ)	20
3.3.4. Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)	20
3.3.5. Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)	21
3.4. Betriebliche Berufsausbildung	22
3.4.1. Assistierte Ausbildung (AsA)	22
3.4.2. Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)	23
3.4.3. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	24
3.5. Laufende Programme im Bereich Aus- und Weiterbildung von Flüchtlingen	25
4. Freiwilligendienste	26

5. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten	28
5.1. Kindergeld	28
5.2. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	29
5.3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	30
5.4. Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II	30
6. Ausblick	31
7. Literatur	32
Anhang	33

Einleitung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit 2015 eine maßgebliche Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung. Dabei sind diese jungen Menschen bei Eintritt in das System der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel älter (zwischen 16 und 18 Jahre) und verbleiben folglich kürzer in den Erziehungshilfen als andere Adressatinnen und Adressaten. Die Herausforderungen einer gelingenden Übergangsgestaltung verdichten sich daher bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf einen relativ kurzen Aufenthalt im Hilfesystem. Zugleich scheint eine gelingende Übergangsgestaltung für junge Flüchtlinge zentral für ihre Verselbstständigung und die Gestaltung von Zukunftsperspektiven in Deutschland.

Das vorliegende Arbeitspapier dient als Übersicht über Unterstützungsoptionen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anspruch nehmen können. Es geht dabei insbesondere darum, Antworten auf die Frage zu finden, wie die Übergänge gestaltet werden können, die für die Zukunftsperspektiven der jungen Flüchtlinge besonders richtungsweisend sind: Übergänge etwa zwischen Schule und Ausbildung und/oder Studium und Beruf und vor allem der Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit oder in andere Hilfesysteme. Das Arbeitspapier soll Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Überblick darüber bieten, welche Unterstützungsangebote ihnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und über dieses Hilfesystem hinaus zur Verfügung stehen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedarfsgerecht, zielgerichtet und nachhaltig zu fördern. Erstellt wurde dieses Papier in erster Linie für rheinland-pfälzische und saarländische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Dort, wo keine länderspezifischen Regelungen zu beachten sind, gelten die Ausführungen gleichermaßen für alle Bundesländer.

In **Kapitel 1** wird aufgezeigt, warum Übergangsgestaltung grundsätzlich als eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe begriffen werden muss, welche Unter-

stützungsmöglichkeiten die Kinder- und Jugendhilfe bietet und welche besonderen Anforderungen sich in diesem Zusammenhang bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ergeben. Herausgearbeitet wird zudem, dass Übergangsgestaltung nur in Kooperation mit mehreren Akteuren gelingen kann und dass dem Aufbau tragfähiger Netzwerkstrukturen deswegen hohe Priorität eingeräumt werden muss.

Kapitel 2 befasst sich mit schulischer Bildung und dem Studium als wichtige Bausteine gelingender gesellschaftlicher Integration. Der Zugang zur Schule und/oder zur Universität und die Erlangung eines Bildungs- und Berufsabschlusses sind zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Eingliederung in das Ausbildungssystem und den Arbeitsmarkt in Deutschland.

In **Kapitel 3** wird beschrieben, wie Wege in eine Ausbildung oder in einen Beruf aussehen können und welche Unterstützungsangebote jungen Flüchtlingen ihren individuellen Weg erleichtern können. Da Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und Ansprüche auf Unterstützungsleistungen zum Teil an bestimmte Aufenthaltsstatus geknüpft sind, empfiehlt es sich, die Ausländerbehörde als wichtigen Kooperationspartner bei der Hilfestellung miteinzubeziehen. In einem Exkurs wird dieser Sachverhalt noch einmal ausführlich dargestellt, bevor unter den Überschriften „Berufsberatung“, „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung“ sowie „Betriebliche Berufsausbildung“ Zugänge und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Kapitel 4 widmet sich dem Thema Freiwilligendienste als weitere Möglichkeit, die sich jungen Flüchtlingen nach Erlangung eines Schulabschlusses bietet.

Abschließend wird in **Kapitel 5** ein kurzer Blick auf Möglichkeiten der Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. der finanziellen Absicherung geworfen, die für junge Flüchtlinge besonders dann relevant werden, wenn ihnen keine Kinder- und Jugendhilfeleistungen mehr gewährt werden.

1. Übergangsgestaltung als besondere Anforderung in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist in Deutschland die Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Ihr obliegt es, die jungen Menschen in Obhut zu nehmen, ihnen einen sicheren und ihren Bedürfnissen angepassten Lebensort zu bieten und sie auf ihrem Weg hin zu einer selbstständigen Lebensführung zu begleiten. Insbesondere das Ziel der Verselbstständigung schließt die Frage mit ein, wie der Übergang der jungen Flüchtlinge aus der Kinder- und Jugendhilfe gelingend gestaltet werden kann.

1.1. Profilierung der Übergangsgestaltung für junge Volljährige

Der Übergang in ein eigenständiges Leben von Jugendlichen und jungen Volljährigen bringt für die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Gestaltungsaufgabe mit sich. Im Rahmen der Care Leaver-Debatte wird inzwischen verstärkt die fachliche Frage aufgegriffen, wie junge Menschen, die über die Kinder- und Jugendhilfe in Erziehungshilfen (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) betreut werden, bei der Bewältigung von Übergängen bestmöglich unterstützt werden können. Denn in der Regel sind zum Zeitpunkt ihres Übergangs aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe noch keine Ausbildungsabschlüsse erreicht oder die Integration in den Arbeitsmarkt ist noch nicht erfolgt. Zudem brauchen die jungen Menschen oft noch materielle Unterstützung

und die sozialen sowie familiären Unterstützungssysteme sind häufig weniger ausgeprägt als bei Jugendlichen, die in ihren Familien aufwachsen (vgl. Köngeter/Schröer/Zeller 2012). In der Übergangsforschung wurde die These entwickelt, „dass es sich bei [der Lebenslage junges Erwachsenenalter] weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang“ (Wiesner 2014, S. 5). Um die Anforderungen dieser Phase gelingend bewältigen zu können, „bedarf es einer gezielten Fokussierung und Weiterentwicklung der Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen, welche nicht mit dem Auszug aus der Pflegefamilie oder Wohngruppe, der Erziehungsstelle oder dem Kinderdorf enden kann, sondern der Idee einer sukzessiven Vorbereitung und einer nachgehenden Begleitung folgen muss“ (Thomas 2015, S. 20).

1.2. Besondere Anforderungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Übergang

Was als Entwicklungsaufgabe für alle jungen Menschen gilt, die ihr Leben nach dem Bezug von Kinder- und Jugendhilfeleistungen selbstständig ausgestalten sollen, gilt hinsichtlich der zu bewältigenden Anforderungen und der Unterstützungsbedarfe in besonderem Maße auch für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Die Herausforderungen in der Übergangsgestaltung verdichten sich bei diesen jungen Menschen aus verschiedenen Gründen. So sind die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen durchschnittlich älter, wenn sie erstmalig Hilfen gemäß SGB VIII erhalten. Nach Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2014 70,8% der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, zwischen 16 und 18 Jahre alt (vgl.

Statistisches Bundesamt 2015). Dies bedeutet, dass oft nur eine relativ kurze Zeitspanne bis zur Volljährigkeit bleibt, die mit der Frage einhergeht, ob die Jugendhilfemaßnahme weitergeführt wird. Ist dies nicht der Fall, ist eine Vorbereitung von ein bis zwei Jahren wenig, um sich danach eigenständig in Deutschland zurechtzufinden, in einer eigenen Wohnung zu leben, einen Schulabschluss zu schaffen, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen und die Kommunikation mit Behörden zu bewerkstelligen (vgl. Noske 2015, S. 23).

Darüber hinaus kann die Volljährigkeit für unbegleitete Flüchtlinge einen entscheidenden Übergangsmarker darstellen, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, sondern nur im Besitz einer Duldung sind, die qua Gesetz eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG) regelt. Dann nämlich fällt zumindest der aufgrund ihrer Minderjährigkeit bestehende Abschiebeschutz weg und ihr Aufenthaltsrecht muss neu bestimmt werden. Um eine bestmögliche Bleibeperspektive für diese jungen Menschen zu erreichen, muss daher vor ihrem 18. Geburtstag geklärt werden, welche Maßnahmen sich im Einzelfall aufenthaltsverlängernd auswirken können. Ein kontinuierlicher Schulbesuch, der Ausbildungsstatus bzw. die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sowie die sprachliche und soziale Integration sind diesbezüglich wichtige Aspekte. Bleibeperspektiven von jungen Flüchtlingen können somit maßgeblich davon abhängen, wie die institutionellen und strukturellen Übergänge für die jungen Menschen ausgestaltet werden. In den Fällen, in denen die Leistungsgewährung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit weitergeführt wird, stellt nicht die Volljährigkeit, sondern das Ende der jeweiligen Jugendhilfemaßnahme den Übergangsmarker dar.

Des Weiteren bedeutet das Ende der Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge, dass „nicht mehr das Jugendamt, sondern ein anderer Leistungsträger – meist das Sozialamt – zuständig wird. Einen Vormund haben die jungen Erwachsenen zu diesem

Zeitpunkt im Normalfall nicht mehr, da die Vormundschaft in der Regel mit dem 18. Geburtstag endet. Die jungen Volljährigen bekommen neue Ansprechpartner/-innen, für die es plötzlich keine Rolle mehr spielt, dass sie als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und bis vor kurzem noch als ‚besonders schutzbedürftig‘ galten“ (Noske 2015, S. 23). Hinsichtlich der Ausgestaltung von Übergängen gilt es hier verstärkt in den Blick zu nehmen, welche Begleitung und Unterstützung die jungen Flüchtlinge auch nach der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, um mit den an sie gestellten Anforderungen umgehen zu können.

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei der Vorbereitung und Ausgestaltung des Übergangs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in ein selbstständiges Leben einen wichtigen Beitrag leistet. Ihre Aufgabe ist es, schon frühzeitig die Weichen für eine gelingende Integration und – für die Betroffenen selbst meist noch entscheidender – die Bleibeperspektiven der jungen Flüchtlinge zu stellen. Die Frage der Übergangsgestaltung ist für die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge somit eine Fragestellung, die es stringent zu bearbeiten gilt.

1.3. Planung und Steuerung der Hilfe unter dem Fokus der Übergangsgestaltung

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Auf- und Ausbau bedarfsgerechter und effektiver Hilfeangebote für junge Menschen und ihre Familien. Um der Planungs- und Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (vgl. § 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe von Möglichkeiten und bietet 25 Jahre nach seiner Einführung erprobte Instrumente der Planung und Steuerung, um auf die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen zielführend reagieren zu können.

Mit dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII steht der Kinder- und Jugendhilfe ein solches Instrument zur einzelfallbezogenen Steuerung von Hilfen zur Verfügung. Ziel der regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche ist es, unter Beteiligung der jungen Menschen ihre individuellen Hilfebedarfe herauszuarbeiten, um diesen mit den vielfältigen Unterstützungsoptionen der Hilfen zur Erziehung angemessen begegnen zu können. Unter Berücksichtigung der spezifischen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie den daran anschließenden Anforderungen an die Übergangsgestaltung und Integration gilt es, im Hilfeplanungsprozess folgende Aspekte (gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014) besonders zu fokussieren und entsprechend der jeweiligen Situation des jungen Menschen zu planen:

- Sicherung des Aufenthalts
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses trotz möglicher geringer Vorbildung
- Gelingender Übergang von der Schule in die Ausbildung
- Berufliche Qualifizierung
- Integration in die deutsche Gesellschaft
- Ggf. Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr oder Resettlement
- Umgang mit traumatischen Erfahrungen
- Übersicht über Beratungsangebote
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Pflege der religiösen und kulturellen Identität
- Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

Hinsichtlich der Übergangsgestaltung sollte im Rahmen der Hilfeplanung darauf geachtet werden, dass möglichst nicht zu viele Übergänge (Ende der Jugendhilfemaßnahme, Einzug in neue Wohnung, Ausbildungsbeginn etc.) gleichzeitig bewältigt werden müssen, sondern diese bestmöglich nacheinander bearbeitet werden können.

Neben diesen Aspekten, die es im gesamten Hilfeverlauf zu beachten gilt, stellt sich bei jedem Hilfeplangespräch auch die Frage, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Ein Einschnitt ist auch hier der 18. Geburtstag. Die Folgen, die eine mögliche Beendigung der Hilfe aufgrund der eintretenden Volljährigkeit haben kann, sollten daher frühzeitig im Hilfeplanverfahren Berücksichtigung finden.

Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Mit Erreichen der Volljährigkeit gilt es zu klären, ob weiterhin ein Hilfebedarf im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe besteht und somit eine Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus notwendig ist. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – einen Anspruch auf eine Fortsetzung der Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus. Durch den § 41 SGB VIII haben junge Volljährige einen subjektiven Rechtsanspruch, den es im Sinne einer „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung [zu gewähren gilt], wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

„Der Gesetzgeber hat die weite Begrifflichkeit ‚individuelle Situation des jungen Menschen‘ bewusst verwendet, um einen möglichst großen Kreis an jungen Volljährigen zu erfassen“ (Rosenbauer/Schiller 2016, S. 2). Anspruchsvoraussetzungen lassen sich damit zwar kaum präzise beschreiben, die rechtlichen Kommentierungen zu § 41 SGB VIII (vgl. Wiesner 2011, Tammen 2013) benennen aber Fallgruppen, die ausdrücklich Adressaten der Hilfe für junge Volljährige sind. Dazu gehören insbesondere Care Leaver, die ganz oder teilweise bis zur Volljährigkeit in der stationären Jugendhilfe aufgewachsen sind und weitere Unterstützung bei der Verselbstständigung benötigen, junge Menschen, deren Eingliederung in die Arbeitswelt aufgrund schulischer, beruflicher oder sonstiger Abbrüche nicht erreicht werden konnte oder gefährdet scheint sowie Jugendliche, die mit problembelaste-

ten Lebenslagen wie z. B. gesundheitlichen Einschränkungen, seelischen Belastungen oder psychischen Störungen konfrontiert sind (vgl. ebd.). Die benannten Aspekte greifen auch typische Lebenssituationen junger Flüchtlinge auf, die eine Grundlage für eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII bilden können.

Ebenfalls im § 41 SGB VIII geregelt ist die Nachbetreuung, die vorsieht, dass junge Volljährige nach Beendigung der Jugendhilfe noch weiter beraten und betreut werden können (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII). Dies soll dazu dienen, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den Übergang junger Menschen in die Selbstständigkeit zu erleichtern, indem sie in Notfällen und Einzelfragen weiter Unterstützung von der gewohnten Bezugsperson erhalten. Hilfe für junge Volljährige oder Nachbetreuungshilfe werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, sind aber in „begründeten Einzelfällen“ bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres möglich.

Die fachlichen Ausführungen zeigen, dass die im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gewährten Unterstützungsleistungen für die Gestaltung des Übergangs in die Selbstständigkeit auch für junge Flüchtlinge eine wichtige Ressource darstellen können. Allerdings macht der 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundes darauf aufmerksam, dass es hinsichtlich der Gewährungspraxis von Hilfe für junge Volljährige große regionale Disparitäten gibt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 351). Auch Nüsken verweist darauf, dass „stark schwankende Fallzahlen, große Unterschiede (Disparitäten) in der Gewährung solcher Hilfen in den Kommunen und wiederholt politisch-fiskalisch motivierte Einschränkungsversuche darauf hinweisen, dass entgegen der Intention des Gesetzgebers, mittels solcher Hilfen die Situation von jungen Erwachsenen nachhaltig zu verbessern, in der Praxis teilweise ein eher ‚stiefkindlicher‘ Umgang mit diesen Hilfen vorzufinden ist“ (Nüsken 2014, S. 7). Die Ausgestaltung der Jugendhilfepraxis sowie die fachliche Positionierung vor Ort haben somit einen Einfluss

darauf, inwiefern das Potenzial der Hilfe für junge Volljährige genutzt wird.

Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Wie im Kinder- und Jugendhilfegesetz definiert, ist das Ziel der Jugendsozialarbeit, „jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, [...] im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen [anzubieten], die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen der Jugendsozialarbeit können bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Die Jugendsozialarbeit bietet somit ein großes Repertoire an sozialpädagogischen Hilfen, die auch junge Flüchtlinge dabei unterstützen können, Übergangssituationen erfolgreich zu bewältigen. In allen Handlungsfeldern – schulische Bildung, berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration – können Jugendmigrationsdienste, die Jugendberufshilfe und die Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration dieser jungen Menschen leisten.

Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen (vgl. § 13 Abs. 3 SGB VIII) ist ein weiteres Unterstützungsangebot im Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit. Es bietet jungen Menschen, „die für die Dauer ihrer schulischen oder beruflichen Maßnahme oder zur beruflichen Eingliederung ihre Familie bzw. ihren bisherigen Wohnort verlassen und an einem anderen Ort auf sich alleine gestellt eine Wohnung suchen und ihren Alltag gestalten (müssen)“ (de Paz Martínez/Höblich 2010, S. 10), Unterkunft und sozialpädagogische Begleitung. Für junge Flüchtlinge, die ohne Eltern oder andere sorgeberechtigte Person nach Deutschland gekommen sind und die einen schulischen oder beruflichen Einstieg geschafft haben, kann dieses Angebot eine bedarfsgerechte Hilfe sein. Wie die Ausführungen allerdings auch zeigen, ist das Jugendwohnen eine voraussetzungsvolle Hilfestellung und somit nicht für alle jungen Men-

schen gleichermaßen geeignet. So bedarf es etwa eines relativ hohen Grades an Verselbstständigung und guter Perspektiven für eine erfolgreiche Integration in das Schul- oder Ausbildungssystem. Demnach muss auch hinsichtlich des Jugendwohnens sorgfältig geprüft werden, ob dies die passende Hilfeform für den individuellen Bedarf des jungen Menschen darstellt.

Aufbau von sozialen Unterstützungssystemen zur Begleitung und Absicherung von Übergängen

Die Verselbstständigung der Jugendlichen im Kontext der Hilfen zur Erziehung zielt darauf ab, dass sie nach Ende der Jugendhilfemaßnahme ein eigenständiges Leben führen können. Oft liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten, wie etwa der Haushaltsführung oder dem Umgang mit Geld. Auf den Aufbau von stabilen sozialen Netzwerken wird in der Hilfeausgestaltung sowie in der Vorbereitung des Übergangs zumeist eher randständig eingegangen. So kann dem momentanen Konzept der Selbstständigkeit vorgeworfen werden, dass es den jungen Menschen in einer Art Vakuum sieht, in dem sämtliche Verantwortung für das Gelingen eines eigenständigen Lebens von den alltagspraktischen Fähigkeiten des Care Leavers abhängt, anstatt ihn in seinem sozialen Gefüge zu sehen, welches vom Care Leaver für seine Belange genutzt werden kann (vgl. Thomas 2013, S. 44). Die Frage für alle jungen Menschen in Jugendhilfemaßnahmen und im besonderen Maße auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist, wie über die Förderung von tragfähigen Beziehungen zu Peers sowie den Einbezug von Patinnen und Paten bzw. Mentorinnen und Mentoren und anderen wichtigen Unterstützerinnen und Unterstützern ein Netzwerk aufgebaut werden kann, das auch dann noch trägt, wenn die Jugendhilfemaßnahme beendet ist. Diese Frage muss für die Gruppe der unbegleiteten Flüchtlinge umso dringender diskutiert werden, da sie sich ohne ihre Eltern in Deutschland aufhalten und verwandte Personen nicht unbedingt in ihrer räumlichen Nähe leben. Die enge Begleitung, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der

Kinder- und Jugendhilfe durch professionelle Fachkräfte erfahren, muss im Übergang aus diesem Hilfesystem zumindest ansatzweise durch ein nicht-professionelles soziales Netzwerk ersetzt werden, um allzu große Brüche zu vermeiden. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe muss neben der sozialpädagogischen Unterstützung der jungen Menschen folglich auch sein, den Übergang aus einem stark von professionellen Bindungen geprägten Kontext in ein mehrheitlich über private Bindungen bestimmtes Lebensumfeld vorzubereiten. Hierbei handelt es sich – wie im nächsten Abschnitt noch einmal verdeutlicht wird – um eine Kooperationsaufgabe, die insbesondere das Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe mit Vereinen und ehrenamtlichen Initiativen erfordert, aber auch mit anderen Akteuren, die niedrigschwellige Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten bieten. Zielperspektive wäre, dass jeder junge Mensch auch nach Hilfeende auf Personen zurückgreifen kann, die im Bedarfsfall unterstützend tätig sein können und bei Fragen und Anliegen ansprechbar sind. Auch dieser Aspekt der Übergangsgestaltung sollte im Kontext der Hilfeplanung bearbeitet werden.

1.4. Übergangsgestaltung als Kooperationsaufgabe

Aus der Beschreibung der vielfältigen Anforderungen, die in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit der Ausgestaltung von Übergängen einhergehen, ist klar geworden, dass die Planungs- und Gesamtverantwortung für diese jungen Menschen bei der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Diese ist aber zwingend auf die enge Zusammenarbeit mit einer Vielzahl anderer Akteure und Leistungsträger angewiesen, um die anstehenden Aufgaben angemessen bewältigen zu können. Eine gelingende sprachliche, berufliche und soziale Integration und damit letztlich eine tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland setzen das Zusammenspiel vieler Institutionen und Akteure voraus.

Die Kinder- und Jugendhilfe braucht verlässliche Kooperationen mit anderen Institutionen und Akteuren. Insbesondere die Schnittstellen zur Schule, zur Arbeitsverwaltung (Arbeitsagenturen, Jobcenter, Kammern) und zu Vereinen und ehrenamtlichen Initiativen sind zu profilieren. Zudem kommt der Ausländerbehörde hinsichtlich der Klärung und möglicherweise auch der Verbesserung von Aufenthaltsperspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eine zentrale Bedeutung zu (für mehr Informationen zur Bedeutung der Kooperation mit der Ausländerbehörde siehe Kapitel 3.1). Und schließlich können Jugendmigrationsdienste und Migrantenselbstorganisationen wichtige Ansprechpartner bei migrations-spezifischen Belangen sein.

Wichtig ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig tragfähige Netzwerkstrukturen aufbaut, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit gut begleiten zu können. Neben der Koordination dieser Netzwerke besteht die Herausforderung darin, sich vor Ort einen Überblick über die vielfältigen Programme, Initiativen und Projekte für junge Flüchtlinge zu verschaffen, um die jungen Menschen gezielt vermitteln zu können.

Die erfolgreiche Integration junger Flüchtlinge im Allgemeinen und die Übergangsgestaltung im Besonderen stellen gesamtgesellschaftliche Aufgaben dar, die nur in gemeinsamer Verantwortung aller beteiligten Akteure zu bewältigen sind. In den folgenden Kapiteln wird anhand vielfältiger Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt, welche Schnittstellen dabei besonders wichtig sind und warum es dringend notwendig ist, diese in Kooperation auszugestalten.

2. Schule/Studium

Der Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge kommt im Zusammenhang mit der Frage der Übergangsgestaltung eine große Bedeutung zu. Schulische Bildung und dabei insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache und die Erlangung eines Schulabschlusses sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und

Arbeitsmarkt, die wiederum eng mit sozialer und gesellschaftlicher Integration zusammenhängen. Allein aus diesem Grund sollte die Frage der Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei der Hilfe-gewährung und -planung hohe Priorität haben. Zudem gilt es, die spezifischen Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen, die im schulischen Kontext für junge Flüchtlinge angeboten werden. Im Folgenden werden – nach den beiden Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland getrennt – allgemeine Regelungen zur Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vorgestellt. Abschließend wird jeweils kurz erläutert, was junge Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Studiums beachten müssen.

Die Schulpflicht ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder in jeweils eigenen Landesgesetzen geregelt. Es gibt sechzehn unterschiedliche Schulgesetze und folglich auch Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung der Beschulung junger Menschen. Auch die Konzepte zum Schulbesuch von Flüchtlingen sind von Land zu Land unterschiedlich und lassen kaum allgemeingültige Aussagen zu.

In Deutschland gilt die Schulpflicht, wobei zwischen der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht unterschieden wird. Die Vollzeitschulpflicht beginnt mit dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat oder es bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vollenden wird und beträgt in der Regel neun bzw. zehn Vollzeitschuljahre. Daran schließt sich die Berufsschulpflicht (Teilzeitschulpflicht) an, die durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Sekundarstufe II) ersetzt werden kann. Die Berufsschulpflicht endet im Regelfall mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. nach zwei oder drei Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

2.1. Rheinland-Pfalz

2.1.1. Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz heißt es bezüglich der Pflicht zum Schulbesuch:

„Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“ (§ 56 Abs. 1 SchulG)

Weiter heißt es:

„Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Pflicht zum Schulbesuch bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Pflicht zum Schulbesuch, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.“ (§ 56 Abs. 2 SchulG)

Kinder und Jugendliche, die in Landeserstaufnahmeeinrichtungen leben, unterliegen in Rheinland-Pfalz nicht der Schulpflicht, sondern haben ein Schulbesuchsrecht, das durch die Entsendung von Lehrkräften in die Landeserstaufnahmeeinrichtungen gewährleistet wird. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt die Schulpflicht erst nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ein, d.h. mit Inobhutnahme durch das Jugendamt, das nach der bundesweiten Verteilung des jungen Menschen für diesen zuständig erklärt wird. Anzustreben ist eine möglichst schnelle Integration begleiteter und unbegleiteter Flüchtlingskinder in die Regelbeschulung.

Kinder und Jugendliche, die während des Schuljahres nach Deutschland einreisen, können in Rheinland-Pfalz zu einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr in die Schule aufgenommen werden.

Regelungen und Vorgehen bei der Suche nach einer geeigneten Schule

Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, werden in Rheinland-Pfalz grundsätzlich in die ihrem Alter und ihrem bisherigen Bildungsgang entsprechende Klassenstufe aufgenommen.¹ Sobald begleitete oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einer Kommune zugewiesen worden sind, erfolgt die Aufnahme an einer Schule nach dem gleichen Prinzip wie für Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit. Flüchtlingskinder im Grundschulalter besuchen die Grundschule in ihrem Wohnbezirk. Bei den weiterführenden Schulen besteht in Rheinland-Pfalz Wahlfreiheit. Beraten werden Eltern, Personensorgeberechtigte oder Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zunächst immer von der von ihnen zuerst angewählten Schule. In Rheinland-Pfalz sind allgemeinbildende Schulen grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität (vgl. § 10 Abs. 2 ÜSchO) aufzunehmen, die in ihrem Schulbezirk ihren Wohnsitz haben.

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das an berufsbildenden Schulen stattfindet, ist für junge Flüchtlinge ohne Schulabschluss besonders relevant. Hier erhalten sie die Möglichkeit, ihre Schulpflicht zu erfüllen, die mit dem einjährigen Besuch des BVJ endet, und einen Hauptschulabschluss zu erwerben. Volljährige Schülerinnen und Schüler werden in Rheinland-Pfalz nicht mehr im BVJ aufgenommen.

Grundsätzlich gilt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – wie auch begleitete Flüchtlingskinder – in das Regelschulsystem integriert werden. Eine Zuweisung in Förderschulen ist nur zulässig, wenn ein spezifischer sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden kann.

¹ Neben dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz ist hier vor allem auf die Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 20. September 2015 hinzuweisen: [http://migration.bildung-
rp.de/fileadmin/user_upload/migration.bildung-
rp.de/geaenderte_VV_Unterricht_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_Migrationshintergrund_September_2015.pdf](http://migration.bildung-
rp.de/fileadmin/user_upload/migration.bildung-
rp.de/geaenderte_VV_Unterricht_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_Migrationshintergrund_September_2015.pdf)

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, haupt- und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie die Migrationsfachdienste/Migrationsberatungsstellen sind bei der Schulanmeldung der schulpflichtigen Flüchtlingskinder unterstützend tätig. Die Suche nach einer geeigneten Schule für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und deren Schulanmeldung erfolgen durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. In den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter heißt es, dass die „Klärung einer geeigneten Beschulung [...] bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden [soll]“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014, S. 26).

In Rheinland-Pfalz richtet die Schulaufsicht in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in allen Regionen, in denen dazu Bedarf besteht, Runde Tische ein, die Schulen vor Ort mit weiteren lokalen Akteuren wie den Schulträgern, der Kinder- und Jugendhilfe oder den lokalen Integrationsbeauftragten zusammenbringen. Ziel dieser Runden Tische ist es, weitere, gegebenenfalls schulübergreifende Deutsch-Intensivkurse einzurichten und die damit verbundenen Fragen, wie z.B. die Schülerbeförderung, gemeinsam mit den Trägern zu klären. Hierdurch erhalten die Schulen auch Unterstützung in organisatorischen Belangen. Aktuell sind im Land 43 Runde Tische eingerichtet.

2.1.2. Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Gezielte Förderung des Spracherwerbs

Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache ist eine zentrale Voraussetzung für eine gelingende Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Durch den Besuch allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen erhalten junge Flüchtlinge die Möglichkeit, im täglichen Austausch mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern die deutsche Sprache zu lernen.

Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz gezielt Sprachförderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und zum Teil auch speziell für junge Flüchtlinge bereitgestellt.

Im Rahmen der Sprachförderung liegt der Schwerpunkt dabei auf den sogenannten Deutsch-Intensivkursen, die einen Umfang von 10 bis 20 Lehrerwochenstunden haben. Die Schulaufsicht hat für diese Maßnahme zusätzliche Mittel zugewiesen bekommen, die es ermöglichen sollen, Deutsch-Intensivkurse im laufenden Schuljahr schnell und unbürokratisch einzurichten. Die Deutsch-Intensivkurse werden durch die Schulaufsicht bedarfsgerecht an allen Schularten in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Sie werden an einzelnen Schulen und teilweise auch schulübergreifend für benachbarte Schulstandorte organisiert. Schülerinnen und Schüler, die einen Deutsch-Intensivkurs besuchen, nehmen in einzelnen Stunden auch am Regelunterricht der Klasse teil. Dies ist meist in Fächern wie Sport, Musik, Kunst und teilweise auch im Mathematik- und Englischunterricht möglich. Ziel dieses integrativen Ansatzes ist es, Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse von Beginn an eine intensive Sprachförderung zu ermöglichen und dadurch ihre Integration zu fördern. Darüber hinaus werden zwei- und vierstündige Sprachförderkurse für Schülerinnen und Schüler mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen angeboten.

Zusätzliche Angebote wie Feriensprachkurse und die qualifizierte Hausaufgabenhilfe gehören heute ebenfalls zum Angebot vieler Schulen. Seit 2009 werden in Rheinland-Pfalz für Kinder und Jugendliche, die während des Schuljahres ohne deutsche Sprachkenntnisse oder mit geringen Sprachkenntnissen in die Schulen kommen, in den Ferien zusätzlich Intensivsprachkurse an den Volkshochschulen angeboten. Diese Initiative ergänzt die tägliche schulische Sprachförderung und soll den betroffenen Kindern den Einstieg in den Schulalltag erleichtern und ihre Teilnahme am Unterricht verbessern. Für Kinder in der Grundschule, insbesondere für die mit Migrationshintergrund, kann im Umfang von drei Stunden wöchentlich eine qualifizierte

Hausaufgabenhilfe mit spielerischem Kommunikationstraining eingerichtet werden. Eine Gruppe umfasst in der Regel acht bis zwölf Kinder.²

Flüchtlinge, die in Rheinland-Pfalz am Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) teilnehmen, erhalten dort eine intensive Sprachförderung im Umfang von 15 bis 20 Stunden pro Woche, vorzugsweise von Lehrkräften mit dem Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“. Bereits während der Sprachfördermaßnahmen werden die jungen Flüchtlinge sukzessive in den Regelunterricht, vor allem im fachpraktischen Bereich, integriert. Die Sprachförderung orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und zielt zunächst auf die Vermittlung elementarer Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 - A2.

Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

Hinsichtlich der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung junger Menschen kommt der Institution Schule eine wichtige Rolle zu. Berufsorientierung ist im Rahmen der Allgemeinbildung im Curriculum und Lehrplan verankert und wird insbesondere durch die im Lehrplan vorgesehenen Betriebspraktika gefördert. Die Berufsorientierung und -vorbereitung ist auch ein primäres Lernziel der berufsbildenden Schulen, durch die junge Menschen bei der Berufswahl unterstützt und die Voraussetzungen für die erfolgreiche Aufnahme einer Berufsausbildung, die Aufnahme eines Studiums oder den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden sollen. Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) dient sowohl der Erweiterung der Allgemeinbildung als auch dem Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen und beruflichen Grundwissens in einer oder mehreren Berufsgruppen. Neben der Schule gibt es viele weitere Möglichkeiten zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. In diesem Kontext spielt die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Ausbildungs-

und Jobbörsen³, Beratungsangeboten und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Hinsichtlich einer gelingenden Übergangsgestaltung ist hier das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, der Bundesagentur für Arbeit sowie ggf. auch ortsansässigen Betrieben in den Blick zu nehmen.

Weitere Informationen zu außerschulischen Angeboten der Berufsberatung, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung finden sich im Kapitel 3.

Erlangung eines Schulabschlusses

Der Besuch allgemeinbildender und berufsbildender Schulen endet in der Regel mit der Erlangung eines Schulabschlusses, der eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt darstellt.

Junge Menschen können ihren Schulabschluss auch außerhalb des Regelschulsystems erwerben. Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bietet etwa die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss (in Rheinland-Pfalz als „Berufsreife“ bezeichnet) zu machen. Um dies zu erreichen, kann das BVJ um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine gängige Variante, den Hauptschulabschluss bzw. die Berufsreife nachzuholen, ist der Besuch von speziellen Vorbereitungskursen an einer Volkshochschule, die die Teilnehmenden dazu befähigen sollen, die staatliche Externenprüfung zu absolvieren. Die Abschlussprüfung wird nicht von der Volkshochschule abgenommen, sondern von der Landesschulbehörde als externer Prüfstelle. In Rheinland-Pfalz findet die Prüfung mehrmals im Jahr statt.

2.1.3. Studium

Grundsätzlich haben Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht, ein Hochschulstudium aufzunehmen. Dazu benötigen sie zum einen eine Hochschulzugangsberechtigung. Zum anderen muss

² Weitere Informationen zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz gibt es unter <http://migration.bildung-rp.de>.

³ Hierzu gehören etwa Planet Beruf (<http://planet-beruf.de>), Berufenet (<https://berufenet.arbeitsagentur.de>) und die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit (<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/>).

geprüft werden, ob zusätzlich studienfachbezogene Zugangskriterien zu erfüllen sind. Wenn Nachweise über die Hochschulzugangsqualifikation wie Schulzeugnisse oder Immatrikulationsbelege aus dem Herkunftsland nicht vollständig sind oder gar nicht vorliegen, erfolgt eine Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule. Sollte aufgrund fehlender Qualifikationen kein direkter Zugang zum Studium gewährt werden, können sich Flüchtlinge – wie andere internationale Studierende auch – in einem Studienkolleg auf die sogenannte Feststellungsprüfung vorbereiten.

Um Flüchtlinge an ein Studium heranzuführen, bieten viele Hochschulen die Möglichkeit, als Gasthörerinnen und Gasthörer oder im Rahmen eines Schnupperstudiums Veranstaltungen zu besuchen, die teilweise für ein eventuell folgendes reguläres Vollstudium angerechnet werden können. Einige Hochschulen öffnen auch ihre Brückenkurse bzw. Orientierungsprogramme.

Eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind zudem ausreichende Deutschkenntnisse. Wie andere internationale Studierende auch müssen Flüchtlinge bestimmte Sprachnachweise erbringen. Dazu gehören eine bestandene „deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) auf der Niveaustufe 2 oder eine Prüfung im Rahmen eines „Tests Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 4. Die DSH-Prüfung wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten. Der TestDaF kann in den entsprechenden TestDaF-Zentren abgelegt werden. Einige Hochschulen bieten zudem studienbegleitende Deutschkurse an, deren Besuch auch dann sinnvoll sein kann, wenn der Sprachnachweis bereits erbracht wurde.

Unter bestimmten Umständen haben Flüchtlinge während ihres Studiums Anspruch auf BAföG-Leistungen. Informationen dazu gibt es im Kapitel 5.2.

2.2. Saarland

2.2.1. Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Im Saarland besteht nach § 1 Schulpflichtgesetz die

„allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. [Dies gilt] auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.“ (§ 1 Abs. 1 SchPflG)

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedeutet dies, dass sie bereits während der vorläufigen Inobhutnahme zum Besuch einer Schule verpflichtet sind.

Kinder und Jugendliche, die während des Schuljahres nach Deutschland einreisen, können im Saarland zu einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr in die Schule aufgenommen werden.

Regelungen und Vorgehen bei der Suche nach einer geeigneten Schule

Im Saarland werden Flüchtlinge wenn möglich in den bestehenden Regelklassen beschult.⁴ Bei Bedarf können auch Zusatzklassen gebildet werden. An einigen Gemeinschaftsschulstandorten wurden Willkommensklassen eingerichtet, in denen die Flüchtlingskinder zunächst in einer eigenen Gruppe Deutsch lernen und erst nach und nach den Regelunterricht besuchen.

An den beruflichen Schulen wurden ebenfalls an fast allen Standorten Willkommensklassen (Vorklassen) für berufsschulpflichtige Flüchtlinge gebildet. Dort werden sie bis zur schnellstmöglichen Integration in Regel-

⁴ Neben dem saarländischen Schulgesetz ist hier vor allem auf die Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24. November 2009 geändert durch die Verordnung vom 3. August 2015 hinzuweisen: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/AusIKJUntV_SL.htm

klassen besonders gefördert und erfahren darüber hinaus in schulischen Werkstätten und in Betriebspraktika eine unmittelbare handlungsorientierte Sprachschulung und Berufsorientierung. In den Betriebspraktika können sie ihre möglichen zukünftigen Ausbildungsbetriebe kennenlernen. Es befinden sich bereits die ersten Flüchtlinge in einer dualen Berufsausbildung. Einen weiteren schulischen Weg, der sie bis zum Studium führen kann, können sie aber auch über die Berufsfachschulen, die Fachoberschulen oder die beruflichen Oberstufengymnasien einschlagen. Nach einer erfolgreichen Ausbildung und nach drei Jahren Berufspraxis sind die Flüchtlinge in ihrem Fachbereich ebenfalls studienberechtigt.

Die Suche nach einer geeigneten Schule für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und deren Schulanmeldung erfolgen durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. In den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter heißt es, dass die „Klärung einer geeigneten Beschulung [...] bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden [soll]“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014, S. 26).

Im Saarland leisten die Integrationslotsen in den Gemeinden bei Bedarf Unterstützung bei der Schulanmeldung von Flüchtlingskindern.

2.2.2. Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Gezielte Förderung des Spracherwerbs

Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache ist eine zentrale Voraussetzung für eine gelingende Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Durch den Besuch allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen erhalten junge Flüchtlinge die Möglichkeit, im täglichen Austausch mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern die deutsche Sprache zu lernen.

Zudem werden im Saarland gezielte Sprachförderangebote für Schülerinnen und

Schüler mit Migrationshintergrund und zum Teil auch speziell für junge Flüchtlinge bereitgestellt. So gibt es an Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie an beruflichen Schulen verschiedene landesgeförderte Programme zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese Sprachfördermaßnahmen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur über das Paritätische Bildungswerk (PBW) organisiert:

- „Früh Deutsch Lernen“ (Sprachfördermaßnahme im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schulhalbjahr sowie Sprachfördermaßnahmen in den Klassenstufen 1 - 4 der Grundschule)
- Sprachfördermaßnahmen in der Sekundarstufe 1
- Maßnahmen durch ehrenamtliche Kräfte zur Sprachförderung und zur sozialen Integration sowie aktivierende/aufsuchende Elternarbeit in allgemeinbildenden Schulen
- Sprachfördermaßnahmen an beruflichen Schulen

An den beruflichen Schulen erhalten die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen (Vorklassen) Sprachförderung. Sie erfolgt in Form von Unterricht, aber auch durch fachpraktische Unterweisungen in den schuleigenen Werkstätten. Darüber hinaus haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die deutsche Sprache durch Betriebspraktika im beruflichen Kontext situationsgerecht und korrekt zu erlernen und anzuwenden.

Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

Hinsichtlich der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung junger Menschen kommt der Institution Schule eine wichtige Rolle zu. Berufsorientierung ist im Rahmen der Allgemeinbildung im Curriculum und Lehrplan verankert und wird insbesondere durch die im Lehrplan vorgesehenen Betriebspraktika gefördert. Die Berufsorientierung und -vorbereitung ist auch ein primäres Lernziel der beruflichen Schulen, durch die junge Menschen bei der Berufswahl un-

terstützt und die Voraussetzungen für die erfolgreiche Aufnahme einer Berufsausbildung, die Aufnahme eines Studiums oder den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden sollen. Die Bildungsgänge der beruflichen Schulen dienen sowohl der Erweiterung der Allgemeinbildung als auch dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und beruflichem Wissen und Können.

Neben der Schule gibt es viele weitere Möglichkeiten zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. In diesem Kontext spielt die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Ausbildungs- und Jobbörsen⁵, Beratungsangeboten und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Hinsichtlich einer gelingenden Übergangsgestaltung ist hier das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, der Bundesagentur für Arbeit sowie ggf. auch ortsansässigen Betrieben in den Blick zu nehmen.

Weitere Informationen zu außerschulischen Angeboten der Berufsberatung, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung finden sich im Kapitel 3.

Erlangung eines Schulabschlusses

Der Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen endet in der Regel mit der Erlangung eines Schulabschlusses, der eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt darstellt.

Alle schulischen Abschlüsse können auch an beruflichen Schulen erworben werden. Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bietet für Flüchtlinge darüber hinaus die Möglichkeit, die Zeit für den Erwerb des Hauptschulabschlusses zu verlängern – entweder durch das Wiederholen des BVJ oder durch den Übergang in ein Berufsgrundbildungsjahr (BGJ). Junge Menschen können ihren Schulabschluss auch außerhalb des Schulsystems erwerben. Eine gängige Variante, den Hauptschulabschluss zu erwerben, ist der Besuch von speziellen Vorbereitungs-

kursen an einer Volkshochschule, die die Teilnehmenden dazu befähigen sollen, die staatliche Externenprüfung zu absolvieren. Die Abschlussprüfung wird nicht von der Volkshochschule abgenommen, sondern von einer externen Prüfstelle, wie z.B. der Landesschulbehörde, und findet in der Regel einmal im Jahr statt.

2.2.3. Studium

Grundsätzlich haben Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht, ein Hochschulstudium aufzunehmen. Dazu benötigen sie zum einen eine Hochschulzugangsberechtigung. Zum anderen muss geprüft werden, ob zusätzlich studienfachbezogene Zugangskriterien zu erfüllen sind. Wenn Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung wie Schulzeugnisse oder Immatrikulationsbelege aus dem Herkunftsland nicht vollständig sind oder gar nicht vorliegen, erfolgt eine Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule. Sollte aufgrund fehlender Qualifikationen kein direkter Zugang zum Studium gewährt werden, können sich Flüchtlinge – wie andere internationale Studierende auch – in einem Studienkolleg auf die sogenannte Feststellungsprüfung vorbereiten.

Um Flüchtlinge an ein Studium heranzuführen, bieten viele Hochschulen die Möglichkeit, als Gasthörerinnen und Gasthörer oder im Rahmen eines Schnupperstudiums Veranstaltungen zu besuchen, die teilweise für ein eventuell folgendes reguläres Vollstudium angerechnet werden können. Einige Hochschulen öffnen auch ihre Brückenkurse bzw. Orientierungsprogramme.

Eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind zudem ausreichende Deutschkenntnisse. Wie andere internationale Studierende auch müssen Flüchtlinge bestimmte Sprachnachweise erbringen. Dazu gehören eine bestandene „deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) auf der Niveaustufe 2 oder eine Prüfung im Rahmen eines „Tests Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 4. Die DSH-Prüfung wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten. Der TestDaF kann in den entsprechenden TestDaF-Zentren abgelegt werden. Ei-

⁵ Hierzu gehören etwa Planet Beruf (<http://planet-beruf.de>), Berufenet (<https://berufenet.arbeitsagentur.de>) und die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit (<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/>).

nige Hochschulen bieten zudem studienbegleitende Deutschkurse an, deren Besuch auch dann sinnvoll sein kann, wenn der Sprachnachweis bereits erbracht wurde.

Eine fachgebundene Studienberechtigung kann Personen erteilt werden, die eine Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine in der Regel mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen können. Dem Studium muss eine umfassende Beratung durch die Universität vorausgehen (§ 69 Universitätsgesetz). Auf diesem Weg können Flüchtlinge gleitend die deutsche Sprache und Fachsprache erlernen und erhalten frühzeitig schon eine Vergütung und ein Arbeitsentgelt.

Unter bestimmten Umständen haben Flüchtlinge während ihres Studiums Anspruch auf BAföG-Leistungen. Informationen dazu gibt es im Kapitel 5.2.

3. Ausbildung/ Beruf

„Die langfristige Perspektive von Flüchtlingen in Deutschland muss die eigenständige Existenzsicherung und Teilhabe am Arbeitsmarkt beinhalten. Es ist unerlässlich, dass junge Flüchtlinge schnell einen Zugang zu Berufsausbildung und Studium erhalten.“

(Bundesjugendkuratorium 2016, S. 8f.)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in allgemeinbildende Schulen aufgenommen werden, werden in der Regel in einer berufsbildenden Schule z.B. im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder einem Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt Sprachförderung (BVJ S) aufgenommen. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich bezüglich dieser Jugendlichen die Frage, wie der Übergang in eine Ausbildung möglichst gut vorbereitet und gestaltet werden kann.

Im Folgenden wird zunächst die Rolle der Ausländerbehörde hinsichtlich der Bleibe-

perspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beschrieben und die Bedeutung einer funktionierenden Kooperation mit dieser im Bereich Ausbildung/Beruf erläutert. Im Aufenthaltsgesetz verankerte Ermessensspielräume nämlich, die es Ausländerbehörden in bestimmten Fällen erlauben, aufenthaltsrechtliche Abwägungen im Sinne des jungen Menschen zu treffen, können eng mit der Frage verknüpft sein, ob dieser einen erfolgreichen Schulabschluss erlangt, eine Ausbildung begonnen oder ein Arbeitsverhältnis aufgenommen hat. Im Anschluss wird anhand der drei Schlagworte Berufsberatung, Berufsorientierung und -vorbereitung sowie betriebliche Berufsausbildung aufgezeigt, welche Optionen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf ihrem Weg in die Arbeitswelt offenstehen und wo es für diese Zielgruppe spezifische Regelungen zu beachten gilt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Unterstützungsangebote vorgestellt, die bei der Vermittlung junger Flüchtlinge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unbedingt Berücksichtigung finden sollten.

Eine besondere Rolle kommt dabei der Bundesagentur für Arbeit zu, die verschiedene Angebote zur beruflichen Integration junger Menschen bereitstellt, die auch für Flüchtlinge in Betracht kommen. In den Beratungsgesprächen der örtlich zuständigen Arbeitsagenturen und Jobcenter wird auf diese Angebote verwiesen und im Einzelfall geprüft, welche Maßnahmen dazu geeignet sind, die jungen Menschen im Übergang in eine Ausbildung und während der Ausbildungszeit bestmöglich zu unterstützen. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter übernehmen auch die konkrete Zuweisung der jungen Menschen zu einem bestimmten Träger, der für die praktische Durchführung der jeweiligen Maßnahme beauftragt wird.

3.1. Exkurs: Bedeutung der Kooperation mit der Ausländerbehörde

Die wichtige Rolle der Ausländerbehörde bei der Klärung des Aufenthalts unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Übergang in die Volljährigkeit wurde bereits angespro-

chen. An dieser Stelle soll noch einmal verdeutlicht werden, in welchen konkreten Fällen eine gut funktionierende Kooperation mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu einer Verbesserung der Bleibeperspektiven dieser jungen Flüchtlinge beitragen kann. Dies soll einmal mehr unterstreichen, dass eine strukturell verankerte Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde unbedingt angestrebt werden sollte, um für diese jungen Menschen möglichst gute Voraussetzungen für die Gestaltung ihrer Zukunft in Deutschland zu schaffen.

Grundsätzlich ist die Ausländerbehörde für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine wichtige Anlaufstelle, da sie dafür zuständig ist, Aufenthaltstitel gemäß der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auszustellen und gegebenenfalls zu verlängern. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben und als schutzbedürftig anerkannt wurden, erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG. Die vier verschiedenen Aufenthaltsstatus, die sich hinter diesen Paragraphen verbergen, sind die Anerkennung als Asylberechtigte(r), als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, als subsidiär Schutzberechtigte(r) und als Schutzberechtigte(r) aufgrund von nationalen Abschiebungsverboten. Die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse sind alle zeitlich befristet und können von der Ausländerbehörde verlängert werden, wenn der Grund für die Zuerkennung weiterhin besteht. Die Ausländerbehörde ist zudem für die Ausstellung von Niederlassungserlaubnissen zuständig, die ausländischen Personen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland ermöglichen.

Noch richtungsweisender ist die Rolle der Ausländerbehörde bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Übergang in die Volljährigkeit, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt wurde. Diesen Personen wird in der Regel von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung erteilt, die auf ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Minderjährige basiert. Eine Abschiebung eines unbe-

gleiteten minderjährigen Flüchtlings kann qua Gesetz nur dann erfolgen, wenn sich die Ausländerbehörde vergewissert hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Dies kommt in der Praxis allerdings äußerst selten vor. Der spezifische Abschiebeschutz von Minderjährigen entfällt allerdings mit dem Erreichen der Volljährigkeit, was dann durchaus eine Abschiebung zur Folge haben kann. Es gibt in diesen Fällen jedoch verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung, die zum Teil im Ermessen der Ausländerbehörde liegen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Übergang in die Volljährigkeit ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Duldung aus „dringenden persönlichen Gründen“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG) von Bedeutung, zu denen die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland zählt. Mit dem neuen Integrationsgesetz, das seit Juli 2016 in Kraft ist, gehen erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der Rechtssicherheit von geduldeten Flüchtlingen während einer Ausbildung einher. Der geänderte § 60a Abs. 2 AufenthG sieht vor, dass Ausländerbehörden Flüchtlingen mit Ausbildungsplatz eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Diese sind gegeben, wenn eine Person nach Deutschland eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eigenes Verschulden nicht vollzogen werden können (hierzu gehört die Verschleierung der Identität!) oder wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat⁶ nach § 29a des Asylgesetzes kommt und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird die Duldung zur Suche nach einer der er-

⁶ Hierzu gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand: Oktober 2016).

worbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für sechs Monate verlängert, wenn keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, jungen Flüchtlingen, die bis zum Erreichen der Volljährigkeit oder bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung lediglich geduldet waren, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Aufenthaltserlaubnis bedeutet die Aufenthaltserlaubnis immer einen sichereren Status als die Duldung, da erstere für einen festgelegten Zeitraum einen Abschiebeschutz garantiert. Zu den Aufenthaltstiteln, die die Ausländerbehörde den jungen Menschen erteilen kann, gehören die Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG) sowie die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a Abs. 1 AufenthG). Zu den möglichen Erteilungsgründen gehören dabei unter anderem der seit vier Jahren erfolgreiche Besuch einer Schule und der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses. Das neue Integrationsgesetz sieht vor, dass Personen, denen eine Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt wurde, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erteilt wird. Der Übergang von einer Duldung zu einem rechtmäßigen Aufenthalt mit der Aussicht auf einen dauerhaften Verbleib in Deutschland ist demnach maßgeblich von den sozialen und vor allem beruflichen Integrationsfolgen der jungen Flüchtlinge abhängig.

Welche der genannten Optionen der Aufenthaltssicherung im Einzelfall in Betracht kommen, entscheidet die Ausländerbehörde. Die Beispiele verdeutlichen aber, dass der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Klärung und Verbesserung der Bleibeperspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eine große Verantwortung zukommt. Die Voraussetzungen für die Auf-

enthaltssicherung können zum einen durch geeignete Hilfeleistungen und durch gute Kooperationsbeziehungen zu Schulen und zur Arbeitsverwaltung verbessert werden. Wie gezeigt wurde, kann seitens der Ausländerbehörde in bestimmten Fällen mit gelungener Integration durch Bildungsbemühungen und -erfolge argumentiert werden. Zum anderen kann eine funktionierende Kooperation zwischen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und der örtlich zuständigen Ausländerbehörde dazu beitragen, dass Möglichkeiten der Aufenthaltsverlängerung frühzeitig besprochen werden und die Ausländerbehörde über die individuelle Situation von jungen Geflüchteten informiert ist – was etwaige Ermessensentscheidungen mit beeinflussen kann.

3.2. Berufsberatung

Eine grundlegende Frage bei der Vermittlung junger Menschen in Ausbildung und Arbeit betrifft die Berufswahl. Für eine erfolgreiche berufliche Integration gilt es, dabei sowohl die vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen einer Person als auch ihre Interessen und Persönlichkeitseigenschaften zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung eigener Entwicklungs- und Beschäftigungsperspektiven benötigen junge Menschen Unterstützung – dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Neben dem Hilfeplanverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es mit der Berufsberatung ein weiteres Instrument zur Klärung des persönlichen Unterstützungsbedarfs eines jungen Menschen und zur Initiierung darauf abgestimmter Maßnahmen.

Im Folgenden werden die Beratungsstellen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Handwerkskammern (HWK) in Rheinland-Pfalz und im Saarland vorgestellt, auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wie auch andere Verantwortliche bei Bedarf zurückgreifen können, um junge Flüchtlinge in Ausbildung zu bringen bzw. gemeinsam mit ihnen eine berufliche Zukunftsperspektive zu entwickeln. Darüber hinaus gibt es in beiden Bundesländern weitere Beratungsstellen, die sich mit ihrem Angebot auch oder speziell an junge Ausländerinnen und

Ausländer richten. Dazu gehören etwa das rheinland-pfälzische Netzwerk „InProcedere – Bleiberecht durch Arbeit 2.0“⁷ und die Jugendmigrationsdienste⁸, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richten.

Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit

Eine der zentralen Anlaufstellen bei Fragen zu Ausbildung und Arbeit ist die Bundesagentur für Arbeit bzw. die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen und Jobcenter. Diese bieten gemäß §§ 29 ff. SGB III kostenfreie und neutrale Berufsberatung an, die jederzeit auch von ausländischen Jugendlichen und jungen Volljährigen in Anspruch genommen werden kann – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Für die berufliche Integration junger Flüchtlinge kommt den Arbeitsagenturen und Jobcentern somit eine herausragende Bedeutung zu, deren Beratungsangebote in der Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe schon frühzeitig Berücksichtigung finden sollten.

Die Anmeldung zu einem Beratungsgespräch kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder online bei der örtlich zuständigen Arbeitsagentur (für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung) oder dem Jobcenter (für junge Menschen mit Aufenthaltserlaubnis) erfolgen. Dabei empfiehlt es sich, die Sprachkenntnisse des betroffenen jungen Menschen bereits im Vorfeld des persönlichen Beratungsgesprächs mit der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter zu klären. Bei Bedarf und ausreichend Vorlaufzeit können dann kostenfrei Übersetzerinnen und Übersetzer bereitgestellt werden. Die Wartezeit für einen Beratungstermin kann in Stoßzeiten zwischen zwei und vier Wochen betragen.

Im Beratungsgespräch selbst besprechen die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Arbeitsagenturen und Jobcenter die Wünsche und Fähigkeiten des jungen Menschen (v.a. Sprachkenntnisse, Ausbildungsreife und Berufseignung) und erstellen auf

Grundlage dieser berufsorientierten Kompetenz- und Potentialanalyse eine Eingliederungsvereinbarung. Diese enthält einen Vermerk darüber, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, die gemeinsam festgelegte Zielvereinbarung (zumeist: Beginn einer Ausbildung) sowie die nächsten Schritte, die es zum Erreichen dieses Ziels einzuleiten gilt. Die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland verpflichtet die in ihrem Verwaltungsbereich zuständigen Arbeitsagenturen und Jobcenter darüber hinaus zur Erstellung eines individuellen Integrationsplans, der als Ergänzung zur Eingliederungsvereinbarung gedacht ist. Dieser enthält Informationen zum schulischen und ggf. beruflichen Hintergrund des jungen Menschen und dient allen Beteiligten als längerfristiges Planungsinstrument. Der Integrationsplan ist mit konkreten Handlungsfeldern hinterlegt und wird fortlaufend überprüft.

In Rheinland-Pfalz werden zudem seit Anfang 2016 seitens des rheinland-pfälzischen Arbeitsministeriums und der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Kommunen sogenannte Beschäftigungspiloten installiert. Diese sollen vor allem die Flüchtlinge ansprechen, die noch keinen Zugang zu den Angeboten der Arbeitsagenturen und Jobcenter haben. Erwerbsfähige Flüchtlinge werden direkt an ihrem jeweiligen Wohnort aufgesucht und ihnen grundsätzliche Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vermittelt. Die Beschäftigungspiloten sollen darüber hinaus die fehlenden Kompetenzfeststellungen nachholen und den Flüchtlingen verständlich machen, dass die Bundesagentur für Arbeit für sie die erste Anlaufstelle in Fragen der beruflichen Integration ist. Diese Form der Beratung soll ihnen den Weg in die Betreuung durch die Bundesagentur für Arbeit bereiten.

Beratung durch die Handwerkskammern

Das Beratungsangebot der Arbeitsagenturen und Jobcenter wird durch ähnlich gestaltete Angebote der Handwerkskammern ergänzt. In den vier Handwerkskammern des Landes Rheinland-Pfalz (Koblenz, Pfalz, Rheinhessen, Trier) wurden sogenannte „Flüchtlings-Netzwerke“, „Flücht-

⁷ <http://inprocedere-rlp.de/>

⁸ www.jmd-portal.de

lings- und Migrationscoachs“ oder „Flüchtlings- und Migrationsnetzwerker“ eingestellt. Sie haben die Aufgabe, junge Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive auf ihrem Weg in ein Praktikum, in eine Hospitation oder in ein duales Ausbildungsverhältnis im Handwerk zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem die Erfassung der vorhandenen Kompetenzen, Wünsche und der Arbeitsmotivation der jungen Menschen sowie die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven im Handwerk. Die individuelle Beratung zu Berufsbildern im Handwerk und zu alternativen Angeboten und Fördermöglichkeiten erfolgt in enger Abstimmung mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Die Anmeldung zu einem Beratungsgespräch kann persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer erfolgen, die sich über eine Suchfunktion auf der Internetseite der Handwerkskammern ermitteln lässt.⁹ Im Saarland ist ein entsprechendes Angebot in Planung.

Einen deutschlandweiten Überblick über freie Praktikumsplätze und Lehrstellen im Handwerk bietet das „Lehrstellenradar 2.0“, das Informationen aus dem Datenbestand der regional zuständigen Handwerkskammern zusammenführt. Die Suche kann sowohl im Internet als auch über eine mobile App erfolgen.¹⁰

3.3. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

Trotz der Angebote zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen fällt jungen Menschen die Berufswahl nach dem Schulabschluss oft nicht leicht. Zum Teil fehlt ihnen zudem die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung, so dass sie den Anforderungen des Ausbildungsmarktes noch nicht gerecht werden können. Für diese Fälle gibt es eine Reihe weiterer An-

gebote und Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, die auch junge Flüchtlinge in Anspruch nehmen können. Durch die folgende Übersicht sollen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Verantwortlichen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt alternativ zu einem sofortigen Ausbildungsbeginn gestaltet werden kann.

3.3.1. Freiwillige Praktika

Für die Arbeitsmarktintegration von jungen Flüchtlingen und insbesondere für die Gestaltung des Übergangs aus der Schule in eine Ausbildung oder einen Beruf kommt dem Absolvieren von Praktika eine zunehmende Bedeutung zu. Zum einen bieten sie den jungen Menschen Einblicke in das Arbeitsleben in Deutschland und eine erste Orientierung für die zukünftige Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Arbeit. Zum anderen können sie den Einstieg in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis erleichtern, da beide Seiten – Arbeitgeber und Praktikantin oder Praktikant – sich über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein Bild voneinander machen und sich vor allem in der Arbeitspraxis kennenlernen können.

Die GGUA Flüchtlingshilfe e. V. hat eine praktische Übersicht über wichtige Rahmenbedingungen bei verschiedenen Praktikumsarten und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten wie Hospitationen und Freiwilligendiensten für Asylsuchende und geduldete Ausländerinnen und Ausländer zusammengestellt.¹¹ Für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika sowie ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten müssen diese Personen bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Eine Zustimmung der Arbeitsagentur ist hingegen nicht erforderlich. Für die genannten Praktikumsarten muss nach dem Mindestlohngesetz kein Mindestlohn gezahlt werden; bei Praktika mit einer Dauer von über

⁹ <http://www.handwerkskammer.de/>

¹⁰ <http://www.lehrstellen-radar.de/>

¹¹ <http://www.ggua->

[projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeiterlaubnis_bzw.pdf](http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeiterlaubnis_bzw.pdf)

drei Monaten ist eine Vergütung nach Mindestlohn dagegen verpflichtend. Erhalten die jungen Flüchtlinge Leistungen gemäß SGB VIII, SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wird die Praktikumsvergütung – abgesehen von einem bestimmten Freibetrag – auf diese Leistungen angerechnet.

3.3.2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sind ein Angebot der Bundesagentur für Arbeit, das sich an Jugendliche und junge Volljährige richtet, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und die bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung jünger als 25 Jahre alt sind. Sie haben das Ziel, die Berufswahl, die Aufnahme einer Erstausbildung oder die berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen. Hierzu gibt es differenzierte Maßnahmen, um dem individuellen Förderbedarf gerecht zu werden.

Die Zielgruppe umfasst junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist. Durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit sollen die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen dieser jungen Menschen erhöht werden.

Junge Flüchtlinge, die keinen Schulabschluss haben, deren Deutschkenntnisse für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung noch nicht genügen und/oder die mit den Arbeitsstrukturen vor Ort noch nicht vertraut sind, können durch die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ihre Chancen auf einen zukünftigen Berufseinstieg verbessern. Hilfreich kann hierbei insbesondere die Unterstützung beim berufsbezogenen Spracherwerb und bei der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss sein, der im Rahmen einer Externenprüfung nachträglich erworben werden kann. Ob eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im Einzelfall in Frage kommt und wie diese konkret ausgestaltet

sein sollte, wird von den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Arbeitsagenturen und Jobcenter entschieden. Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welcher Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige zur Inanspruchnahme von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen berechtigt und wann damit begonnen werden kann.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen dauern zwischen zehn und 18 Monate. Sie setzen sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen, die je nach Förderbedarf flexibel kombiniert und gewichtet werden können. Dazu gehören

- fachtheoretische und fachpraktische Schlüsselqualifikationen,
- allgemeinbildende Inhalte,
- Einblicke in verschiedene Berufsfelder,
- sozialpädagogische Betreuung zur Stabilisierung der Persönlichkeit,
- Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss (Externenprüfung),
- berufsbezogener Spracherwerb für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie
- Hilfen bei der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit.

Die Durchführung der einzelnen Maßnahmenbausteine erfolgt durch zertifizierte Bildungsträger mit engagierten Fachkräften, die von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt werden. Die Bundesagentur übernimmt zudem die Maßnahmenkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld erhalten können (siehe zu Berufsausbildungsbeihilfe auch Kapitel 5.3).

Weiterführende Informationen zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.¹² Eine einfache Über-

¹²

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Bildungsmassnahmen/index.htm>

sicht und nützliche Links finden sich zudem auf der Seite von Rehadat-Bildung.¹³

3.3.3. Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine Qualifizierungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit und der Kammern, die es ermöglichen soll, Jugendliche und junge Volljährige, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und jünger als 25 Jahre alt sind, an eine Ausbildung heranzuführen. Zielgruppen für entsprechende Maßnahmen sind Ausbildungsbewerberinnen und Ausbildungsbewerber, die keine Ausbildungsstelle finden können sowie junge Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet, lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Vorrangige Intention einer Einstiegsqualifizierung ist es, diesen jungen Menschen Gelegenheit zu geben, berufliche Handlungsfähigkeit in Betrieben und in anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen bzw. zu vertiefen. Gleichzeitig bietet eine Einstiegsqualifizierung dem Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit, den jungen Menschen nicht nur in einem kurzen Bewerbungsgespräch kennenzulernen, sondern seine Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess beobachten zu können. Der vergleichsweise lange Zeitraum erlaubt es, die Leistungsfähigkeit eines jungen Menschen besser einzuschätzen. Zudem kann die Gefahr von Ausbildungsabbrüchen auf diese Weise reduziert werden. Abhängig von der jeweiligen länderspezifischen Regelung im Schulgesetz und vom Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung besteht für diese Berufsschulpflicht. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers zu klären, ob der/die Jugendliche berufsschulpflichtig ist, und ihn/sie gegebenenfalls bei der Berufsschule anzumelden. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung kann der/die Jugendliche in die reguläre Ausbildung übernommen und diese durch die bereits gesammelten Vorerfahrungen unter Umständen verkürzt werden.

¹³ <http://www.rehadat-bildung.de/de/angebote/BvB-berufsvorbereitende-bildungsmassnahme/index.html>

Auch jungen Flüchtlingen bietet eine Einstiegsqualifizierung die Gelegenheit, die Anforderungen, die eine Berufsausbildung generell an die Auszubildenden stellt, kennenzulernen sowie einen konkreten Ausbildungsberuf zu erproben. Auf diese Weise erhalten sie zudem einen Einblick in die Strukturen des deutschen Ausbildungssystems und können ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz unter Umständen verbessern. Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welchen Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige benötigen, um an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen zu können, und wann damit begonnen werden kann.

Die örtlich zuständige Arbeitsagentur oder das jeweilige Jobcenter erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich, die im Sinne einer Praktikumsvergütung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung gehen. Befinden sich die jungen Flüchtlinge in den Hilfen zur Erziehung oder in anderen Leistungssystemen wie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem SGB II, wird die Praktikumsvergütung – abgesehen von einem bestimmten Freibetrag – auf die dort gewährten Leistungen angerechnet.

Weiterführende Informationen zur Einstiegsqualifizierung stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.¹⁴

3.3.4. Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF) ist ein Angebot der Bundesagentur für Arbeit, das sich an junge Flüchtlinge unter 25 Jahren richtet, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben. Ziel dieser Maßnahme ist es, jungen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben und ihnen ausreichende Kenntnisse über Zugangsweg-

¹⁴

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Einstiegsqualifizierung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI516577>

ge, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu vermitteln. Hierdurch sollen sie dazu befähigt werden, eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen zu können und eine Ausbildung aufzunehmen. Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welcher Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige zur Inanspruchnahme von PerjuF berechtigt und wann damit begonnen werden kann.

Die Dauer der PerjuF-Maßnahme wird auf den individuellen Bedarf des jungen Menschen abgestimmt und beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grundsätzlich 30 Zeitstunden – einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichts – und orientiert sich an der Leistungsfähigkeit und dem Entwicklungspotential der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Maßnahme gliedert sich wie folgt:

- Einstiegsphase: In den ersten zwei Wochen soll ein erstes Bild über den Unterstützungsbedarf und eine Einschätzung zu vorhandenen Sprachkenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewonnen werden.
- Projektansätze: Ziel dieser Phase ist es, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Eignung und Neigung mit den Materialien Holz, Metall und Farbe sowie im Bereich Hauswirtschaft praktisch erfahren und erproben können.
- Betriebliche Phase: Ziel dieser Phase ist es, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen praktisch erproben können.

Darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme – abgestimmt auf den Förderbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Vermittlung und Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen,
- Bewerbungstraining,
- Sucht- und Schuldenprävention sowie
- Grundlagen gesunder Lebensführung.

Weiterführende Informationen zur PerjuF-Maßnahme stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.¹⁵

3.3.5. Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF) ist ein Angebot der Bundesagentur für Arbeit, das sich gezielt an Flüchtlinge richtet und in der Regel 12 Wochen dauert. Ziele dieser Maßnahme sind die Feststellung der beruflichen Kenntnisse sowie die Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland.

Die Tabelle auf Seite 33 zeigt, welchen Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige benötigen, um an PerF teilnehmen zu können, und wann damit begonnen werden kann.

Die Maßnahme setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

Innerhalb der ersten vier Wochen:

- Eingangsgespräch (Abklären der individuellen Ausgangslage, Erstellen eines umfassenden Profils, Erkennen weiterer Handlungsbedarfe)
- Informationen über die Möglichkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse
- Informationen über den deutschen Arbeitsmarkt

In den darauffolgenden sechs Wochen:

- Kompetenzfeststellung im „Echtbetrieb“ (in der Regel bei einem Arbeitgeber; in Ausnahmefällen auch in den Werkstätten des Maßnahmenträgers)

Innerhalb der sich anschließenden zwei Wochen:

- Bewerbungsunterstützung

15

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitsinDeutschland/Asylbewerber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI819893>

- Allgemeine Informationen über die Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche
- Unterstützung im Umgang mit der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit und deren Funktionen

Während der gesamten Maßnahmendauer werden berufsbezogene Deutschkenntnisse vermittelt bzw. vertieft. In den Phasen, die beim Maßnahmenträger stattfinden (in den ersten vier und den letzten zwei Wochen der Maßnahme), erfolgt die Vermittlung von Deutschkenntnissen täglich in zwei Zeitstunden. In der Phase des „Echtbetriebes“ wird das Sprachtraining an einem Tag in der Woche in sechs Zeitstunden beim Maßnahmenträger durchgeführt.

3.4. Betriebliche Berufsausbildung

Das primäre Ziel aller bisher vorgestellten Angebote und Maßnahmen ist es, junge Menschen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu begleiten. Dass der Teilhabe junger Flüchtlinge am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Integration und der Verbesserung ihrer Bleibeperspektiven ein zentraler Stellenwert beigemessen werden muss, wurde bereits vielfach verdeutlicht. Im Folgenden werden verschiedene Angebote der Bundesagentur für Arbeit vorgestellt, die jungen Menschen die Aufnahme und Fortsetzung, insbesondere aber den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung ermöglichen und Ausbildungsabbrüche verhindern sollen. Diese Angebote sollten gleichfalls als Unterstützungsoptionen für junge Flüchtlinge in Betracht gezogen und frühzeitig in den Planungen der Zeit nach der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus eine betriebliche Berufsausbildung beginnen können, ohne dass dafür die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) oder einer Duldung (§ 60a AufenthG) benötigen allerdings eine Arbeitserlaubnis, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Inhaberinnen und Inhaber einer Dul-

dung dürfen betriebliche Berufsausbildungen sofort, Personen mit Aufenthaltsgestattung erst nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland beginnen. Sobald ein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb vorliegt, werden die Flüchtlinge regulär in die jeweilige Berufsschulklasse aufgenommen, in der ergänzend zum praktischen Teil der Ausbildung allgemeinbildende und fachtheoretische Inhalte vermittelt werden und Zusatzangebote – etwa in Form von weiterer Sprachförderung – wahrgenommen werden können.

Erfolgreiche berufliche Integration heißt neben dem gelungenen Übergang (von der Schule) in die Ausbildung auch die Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses. Das Integrationsgesetz, das seit Juli 2016 in Kraft ist, hat zu erheblichen Verbesserungen hinsichtlich der Rechtssicherheit von geduldeten Flüchtlingen während einer Ausbildung geführt. Näheres wird dazu in Kapitel 3.1 erläutert.

3.4.1. Assistierte Ausbildung (AsA)

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (AsA) richten sich an Jugendliche und junge Volljährige, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die jünger als 25 Jahre alt sind. Ziel ist es, förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) zu unterstützen und somit zu einem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung beizutragen. Die Assistierte Ausbildung kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase zur Ausbildungsaufnahme enthalten. Zudem besteht die Möglichkeit der Förderung einer Zweitausbildung, sofern diese zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Hilfestellungen gibt es im Rahmen der Assistierten Ausbildung bei:

- Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis,
- Sprachproblemen,
- Problemen im sozialen Umfeld,
- Problemen im Betrieb sowie
- Problemen mit Prüfungen.

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Dieses Angebot bietet sich insbesondere für junge Menschen an, die während der Ausbildung eine intensive sozialpädagogische Betreuung benötigen.

Für junge Flüchtlinge, die Schwierigkeiten haben, sich in den für die gänzlich neuen Ausbildungsstrukturen zurechtzufinden, für die die Bewerkstelligung des Ausbildungsalltags eine Herausforderung darstellt oder die aufgrund geringer Deutschkenntnisse Unterstützung bei der Kommunikation im Betrieb benötigen, kann die Assistierte Ausbildung ebenfalls eine geeignete Maßnahme darstellen.

Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welcher Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige zur Inanspruchnahme von Maßnahmen der Assistierte Ausbildung berechtigt und wann damit begonnen werden kann.

Umgesetzt wird die Assistierte Ausbildung in kleinen Lerngruppen oder in Form von Einzelunterricht. Die regelmäßigen Austausch- und Lernangebote umfassen dabei vier bis neun Stunden wöchentlich, die in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten stattfinden. Zudem erfolgt eine regelmäßige Begleitung im Betrieb, um den jungen Menschen auch vor Ort Hilfestellungen zu geben.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierte Ausbildung unberührt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten (siehe dazu Kapitel 5.3).

Weiterführende Informationen und hilfreiche Links zur Assistierte Ausbildung stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.¹⁶

3.4.2. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) soll förderungsbedürftigen jungen Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Es besteht die Möglichkeit der Förderung einer Zweitausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, sofern diese zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Jungen Menschen in einer Einstiegsqualifizierung soll durch ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Absolvierung der Einstiegsqualifizierung ermöglicht werden. Zudem können ausbildungsbegleitende Hilfen dazu beitragen, die Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung zu verbessern.

Hilfestellungen gibt es im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen bei:

- Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis,
- Sprachproblemen,
- Problemen im sozialen Umfeld,
- Problemen im Betrieb,
- Problemen mit Prüfungen.

Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Hierbei gibt es – anders als bei anderen Unterstützungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit – keine Altersbeschränkung. Dieses Angebot bietet sich insbesondere für junge Menschen an, die während der Ausbildung sozialpädagogische Betreuung benötigen. Diese ist allerdings weniger intensiv als bei der Assistierte Ausbildung (AsA).

¹⁶

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuer->

[ger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/FoerderungderBerufsausbildung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI515290](https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/FoerderungderBerufsausbildung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI515290)

Für junge Flüchtlinge, die Schwierigkeiten haben, sich in den für die gänzlich neuen Ausbildungsstrukturen zurechtzufinden, für die die Bewerbstellung des Ausbildungsalltags eine Herausforderung darstellt oder die aufgrund geringer Deutschkenntnisse Unterstützung bei der Kommunikation im Betrieb benötigen, können die ausbildungsbegleitenden Hilfen ebenfalls eine geeignete Maßnahme darstellen.

Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welcher Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige zur Inanspruchnahme von ausbildungsbegleitenden Hilfen berechtigt und wann damit begonnen werden kann.

Umgesetzt werden ausbildungsbegleitende Hilfen in kleinen Lerngruppen oder in Form von Einzelunterricht. Der regelmäßige Stütz- und Förderunterricht umfasst drei bis acht Stunden wöchentlich, der in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten stattfindet.

Weiterführende Informationen und hilfreiche Links zu ausbildungsbegleitenden Hilfen stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.¹⁷

3.4.3. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, die auch mit einer Assistierten Ausbildung (AsA) oder ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Angestrebt wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung – möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt.

¹⁷

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/FoerderungderBerufsausbildung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI515290>

In Anspruch nehmen können die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die

- keine berufliche Erstausbildung haben,
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und
- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne Förderung eine betriebliche Berufsausbildung auch mit einer Assistierten Ausbildung (AsA) oder ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nicht beginnen können und deswegen auf eine außerbetriebliche Einrichtung angewiesen sind.

Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in eine betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welcher Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige zur Aufnahme einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung berechtigt und wann damit begonnen werden kann.

Die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen kann in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt werden.

- **Integratives Modell:** Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch betriebliche Phasen ergänzt wird.
- **Kooperatives Modell:** Beim kooperativen Modell obliegt dem Bildungsträger nur die fachtheoretische Unterweisung. Die fachpraktische Unterweisung findet hingegen in Kooperationsbetrieben statt.

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

- Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern,
- gezielte Prüfungsvorbereitung,
- Beratung und Unterstützung bei Problemen.

Die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung. Erhalten junge Flüchtlinge Leistungen gemäß SGB VIII, SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wird die Ausbildungsvergütung – abgesehen von einem bestimmten Freibetrag – auf diese Leistungen angerechnet.

Weiterführende Informationen und hilfreiche Links zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.¹⁸

3.5. Laufende Programme im Bereich Aus- und Weiterbildung von Flüchtlingen

„Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) haben sich auf eine gemeinsame Initiative zur Orientierung, Qualifizierung und Integration von jungen Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit im Handwerk verständigt.

Ausbildungszentren des Handwerks können in Kooperation mit den örtlichen Berufsberatungen der Bundesagentur für Arbeit junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren in verschiedene Programme bringen, um sie durch Berufsorientierung, Qualifizierung, sozio- und arbeitskulturellen Unterricht und Sprachförderung auf Ausbildung und Arbeit im deutschen Handwerk vorzubereiten. Flankiert werden diese Maßnahmen durch

eine intensive sozialpädagogische Begleitung und betriebliche Praktika.

Die Initiative ist zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgelegt und soll bundesweit bis zu 10.000 junge Flüchtlinge qualifizieren.

„Berufsorientierung für Flüchtlinge – BOF“

Mit der „Berufsorientierung für Flüchtlinge - BOF“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erhalten junge Flüchtlinge 13 Wochen lang vertiefende Einblicke in Ausbildungsberufe des Handwerks. Während der gesamten Maßnahme werden sie fachsprachlich qualifiziert und von einer Projektbegleiterin/einem Projektbegleiter individuell unterstützt. Die Berufsorientierung für Flüchtlinge gliedert sich in Werkstatttage, welche in Lehrwerkstätten in geschütztem Raum stattfinden, und eine anschließende Betriebsphase. BOF ist Teil der gemeinsamen Qualifizierungsinitiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH).

ESF-BAMF-Programm

Für die Förderperiode 2014-2020 hat die Europäische Union das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Durchführung des Programms zur berufsbezogenen Deutschförderung für Menschen mit Migrationshintergrund beauftragt. Das ESF-BAMF-Programm verbindet Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Praktika mit dem Ziel, die Chancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Maßnahmen verstehen sich als ein Element im Kontext weiterer Fortbildungsangebote mit Arbeitsmarktbezug und sollen neben der direkten Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung auch die Einmündung in weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.

¹⁸

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/FoerderungderBerufsausbildung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI515290>

4. Freiwilligendienste

Freiwilligendienste wie der Bundesfreiwilligendienst (BFD), das Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und das Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) können jungen Flüchtlingen einen ersten Einblick in die Strukturen des deutschen Arbeitsmarkts bieten und sollten daher als eine weitere Option der Berufsorientierung in Betracht gezogen werden. Die Motivation zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst kann aber natürlich auch eine andere sein, wie etwa das Interesse an einem bestimmten Thema oder der Wunsch, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an Freiwilligendiensten steht auch Flüchtlingen offen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben oder volljährig sind. Voraussetzung ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies ist bei anerkannten Asylberechtigten, bei nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen sowie bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) grundsätzlich der Fall. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 AsylG) und mit einer Duldung (§ 60a AufenthG) benötigen eine Arbeitserlaubnis, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsgestattung kann diese erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland, bei Personen mit einer Duldung bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden. Hiervon ausgenommen sind Duldungsinhaberinnen und -inhaber, die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates¹⁹ nach § 29a des Asylgesetzes sind und deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 abgelehnt wurde. Diesen Personen darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

¹⁹ Hierzu gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand: Oktober 2016).

Bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Eine betriebliche Bescheinigung über die Absicht, einen jungen Menschen im Rahmen eines Freiwilligendienstes einzustellen, kann einer positiven Entscheidung zuträglich sein. Eine solche schriftliche Bescheinigung sollte daher vom jungen Menschen selbst – bei Bedarf mit Unterstützung einer zuständigen Fachkraft – eingeholt werden. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hingegen nicht erforderlich.

Zielgruppe und Einsatzbereich

Während sich das FSJ und das FÖJ an Jugendliche und junge Erwachsene richten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es beim BFD keine Altersbeschränkung. Die Dauer der Freiwilligendienste beträgt in der Regel 12 Monate, mindestens aber sechs und höchstens 18 Monate. In begründeten Einzelfällen kann die Dauer des Dienstes auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Freiwilligendienste werden in Betrieben geleistet, die in sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereichen tätig sind. Dazu gehören die Einsatzbereiche Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung sowie Zivil- und Katastrophenschutz.

Ein zwölfmonatiger Dienst beinhaltet neben der Arbeit im Betrieb die Teilnahme an mindestens 25 Seminartagen, an denen Grundlagenwissen und politische Bildungsinhalte vermittelt werden. Während des Freiwilligendienstes erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer immer eine pädagogische Begleitung. Für ihre individuelle Betreuung und die Begleitseminare müssen die Freiwilligen finanziell nicht aufkommen.

Stellensuche und Beratung

Aufgrund der zum Teil spezifischen Regelungen für Ausländerinnen und Ausländer können sich bei der Suche nach einer Einsatzstelle für Flüchtlinge weitere Fragen ergeben. Die Servicestelle Jugendfreiwilligendienste beim Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) steht Trägern, Einsatzstellen und (potenziellen) Freiwilligen in solchen Fällen beratend und unterstützend zur Seite.²⁰ Speziell für den Bundesfreiwilligendienst gibt es zudem regionale Beraterinnen und Berater, die allen Interessierten für allgemeine Fragen sowie für Informationen zu Einsatzmöglichkeiten und weiteren Zuständigkeiten vor Ort zur Verfügung stehen. Entsprechende Kontaktdaten sind ebenfalls auf der Internetseite des BAFzA zu finden.²¹

Bei der Suche nach einer Einsatzstelle im BFD kann die Suchfunktion auf der Internetseite zum Bundesfreiwilligendienst des BAFzA hilfreich sein, die einen Überblick über potentielle Einsatzstellen bietet.²² Der Verein für soziales Leben e. V. hat auf seiner Internetseite eine Stellenbörse für BFD und FSJ eingerichtet, die die Suche nach einer Einsatzstelle ebenfalls erleichtern kann.²³ Eine regional gegliederte Übersicht über Anlaufstellen für das FSJ und das FÖJ stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf seiner Internetseite zum Download bereit.²⁴ Auf der Internetseite des Bundesarbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) findet sich ebenfalls eine Liste von Trägern im FSJ.²⁵ Direkte Anfragen nach freien Einsatzstellen für Freiwilligendienste bei Betrieben vor Ort sind darüber hinaus immer möglich. Sind diese bereit, einen BFD, ein FSJ oder ein FÖJ anzubieten, können sie sich – sofern dies noch nicht geschehen ist – auch noch kurzfristig als Einsatzstelle anerkennen lassen. Hinweise zum Bewerbungsverfahren finden sich ebenfalls auf den Seiten des Vereins für soziales Leben e. V. und des BAK FSJ.

²⁰ <http://www.bafza.de/aufgaben/servicestelle-juugendfreiwilligendienste.html>

²¹ <http://www.bafza.de/das-bundesamt/organisation/beraterinnen.html>

²² http://www.bundesfreiwilligendienst.de/no_cache/der-bundesfreiwilligendienst/einsatzstellensuche.html

²³ <http://www.bundes-freiwilligendienst.de/>

²⁴

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Freiwilligendienste/Pdf-Anlagen/fsj-foej-anlaufstellen.property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de.rwb=true.pdf>

²⁵ <http://www.pro-fsj.de/de/traeger>

Finanzielle Leistungen und Versicherungsschutz im Freiwilligendienst

Während eines Freiwilligendienstes sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich gesetzlich sozialversichert. Die Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung leisten die Träger beziehungsweise die Einsatzstelle.

Bis zum 25. Lebensjahr besteht zudem ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Für junge Flüchtlinge gelten hierbei besondere Bestimmungen – insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus –, die in Kapitel 5.1 nachzulesen sind. Befinden sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Hilfen zur Erziehung, wird das Kindergeld auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angerechnet.

In der Regel erhalten die Freiwilligen während ihres Einsatzes ein Taschengeld, dessen Höhe von der Einsatzstelle bestimmt wird. Die Höchstgrenze liegt bei 372 Euro. Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung können während des Freiwilligendienstes gestellt bzw. als Geldersatzleistungen gezahlt werden. Da Freiwilligendienste nach offizieller Auffassung als „Beschäftigung“ gelten, wird das Taschengeld als Einkunft gewertet und damit – ebenso wie etwaige Sachleistungen – auf die erbrachten SGB VIII-Leistungen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge, die sich nicht mehr in den Hilfen zur Erziehung, aber in anderen Leistungssystemen wie dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II/Hartz IV) befinden.

Die genaue Ausgestaltung der finanziellen Leistungen sollte im Einzelfall mit dem Jugendamt bzw. dem Sozialamt oder dem Jobcenter geklärt werden.

Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“

Das seit dem 01. Dezember 2015 laufende Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ richtet sich explizit an Freiwillige in der Flüchtlingsarbeit sowie an anerkannte Asylberechtigte und Asylbewerberinnen und

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Mit dem Sonderprogramm unterstützt die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2018 die Schaffung von jährlich bis zu 10.000 neuen BFD-Stellen, die einen Bezug zur Flüchtlingsarbeit haben. Flüchtlinge haben zudem die Möglichkeit, einen BFD auch in den regulären Bereichen abzuleisten. Ob es vor Ort freie Plätze gibt, die im Rahmen des Sonderprogramms besetzt werden können, kann bei den Einsatzstellen abgefragt werden.

Für den Freiwilligendienst im Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ gelten einige Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD, die auf der Internetseite zum Bundesfreiwilligendienst des BAFzA zu finden sind.²⁶ Dazu gehört etwa, dass die Freiwilligen – anders als beim Regel-BFD – volljährig sein müssen. Zudem gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der 25 vorgeschriebenen Seminartage einen bis zu vierwöchigen Deutschkurs für Flüchtlinge zu besuchen. Informationen darüber, wo und über welchen Träger Deutschkurse angeboten werden, gibt es bei der jeweiligen Einsatzstelle.

5. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Um sicherzustellen, dass junge Menschen nach der Beendigung von Hilfen zur Erziehung ihren Alltag gut bewerkstelligen können und ihr Lebensunterhalt gesichert ist, sollte die Ausgestaltung möglichst reibungsloser Übergänge in die Selbstständigkeit oder in andere Hilfesysteme frühzeitig vorbereitet und unterstützt werden. Bei jungen Flüchtlingen in den Hilfen zur Erziehung müssen bei der Übergangsplanung neben den individuellen Unterstützungsbedarfen auch aufenthaltsrechtliche Regelungen im Blick behalten werden. Der Aufenthaltstitel eines Flüchtlings bestimmt maßgeblich, wie

der Zugang zu Sozialleistungen aussieht. In diesem Zusammenhang gilt es, die Anspruchsberechtigung auf die im Folgenden beschriebenen finanziellen Unterstützungsleistungen zu prüfen und zu klären, welche Stellen dem jungen Menschen zukünftig in Fragen des Leistungsbezugs beratend zur Seite stehen können.

5.1. Kindergeld

In Deutschland haben grundsätzlich nur Eltern, nicht aber die Kinder selbst einen Anspruch auf Kindergeld. Ist ein Kind, das in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hingegen Vollwaise oder kennt den Aufenthalt seiner Eltern nicht, kann es Kindergeld „für sich selbst“ beantragen. Der Kindergeldanspruch unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig. Sind sie asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannt (§ 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), haben sie einen Anspruch auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung bzw. der Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dasselbe gilt für Flüchtlinge mit anerkanntem subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG). Bei Personen mit Duldung (§ 60a AufenthG) oder Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 AsylG) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld. Wird ein Asylantrag positiv beschieden, kann im Einzelfall geprüft werden, ob rückwirkende Ansprüche für die Zeit des Asylverfahrens vor der Anerkennung bestehen.

Befinden sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Hilfen zur Erziehung, sollte die Antragstellung bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit durch die zuständigen Fachkräfte erfolgen – bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres grundsätzlich durch den gesetzlichen Vormund. Der Kindergeldsatz von monatlich 190 Euro wird dann auf die gewährten Hilfeleistungen angerechnet. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit besteht der Anspruch auf Kindergeld maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiter, wenn der junge

²⁶

http://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/Merkblatt_SK.pdf

Mensch eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht oder bei einer Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet ist (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr).

Bei der örtlich zuständigen Familienkasse sind zur Beantragung von Kindergeld folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen,
- bei Kindern über 18 Jahren: Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel Schulbescheinigung),
- Nachweis über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling (z.B. Aufenthaltstitel),
- Nachweis über den Tag der Einreise in Deutschland,
- geeignete Nachweise darüber, dass die Eltern verstorben oder unbekanntem Aufenthalts sind.

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) findet sich ein Ortsverzeichnis aller Familienkassen in Deutschland.²⁷ Weitere allgemeine Informationen zum Kindergeld für Flüchtlinge stehen ebenfalls auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.²⁸

5.2. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Während einer schulischen Ausbildung (in allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Fachschulen, Berufsfachschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs) oder eines Studiums besteht unter bestimmten Vo-

oraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Jungen Flüchtlingen, die sich nicht mehr in den Hilfen zur Erziehung befinden, kann es durch BAföG-Leistungen unter Umständen ermöglicht oder erleichtert werden, einen Schulabschluss zu machen oder ein Studium aufzunehmen und abzuschließen.

Paragraph 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes regelt, welche Ausländerinnen und Ausländer förderungsberechtigt sind. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis sind dann berechtigt, BAföG-Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn mit ihrer Aufenthaltserlaubnis eine Bleibeperspektive verbunden ist. Dies ist unter anderem bei anerkannten Asylberechtigten, bei nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen sowie bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall (§ 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG). Auch Personen, denen aufgrund ihres nachweisbaren Integrationserfolgs eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (§ 25a AufenthG), sind uneingeschränkt förderungsberechtigt. Ist die Aufenthaltserlaubnis dagegen nicht zwingend mit einer Bleibeperspektive verbunden, besteht die BAföG-Berechtigung nur dann, wenn sich die Personen seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben, bevor sie die Ausbildung aufnehmen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, weil ein nationales Abschiebungsverbot vorliegt (§ 25 Abs. 3 AufenthG), weil das Verlassen des Bundesgebietes auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte für sie bedeuten würde (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) oder weil die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG) können BAföG-Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten durchgehend rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) können kein BAföG beantragen. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

²⁷

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/16019022dstbai377899.pdf>

²⁸

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FamilieundKinder/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI784479>

Die Beantragung von BAföG erfolgt beim Studentenwerk der jeweiligen Universität oder beim Amt für Ausbildungsförderung, wenn es sich um eine schulische Ausbildung handelt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterhält eine eigene Internetseite zum Thema BAföG, auf dem umfassend informiert wird.²⁹ Auch das Deutsche Studentenwerk bietet auf seiner Internetseite einen guten Überblick über die Gewährung von BAföG-Leistungen.³⁰ Ausführliche Informationen zu BAföG für Ausländerinnen und Ausländer sowie zu vielen weiteren Fragen der BAföG-Beantragung finden sich auf der Internetseite von BAföG Aktuell.³¹ Ein BAföG-FAQ, in dem auch Fragen zur Förderberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern beantwortet werden, stellt die Seite von Studis Online zur Verfügung.³²

5.3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine staatliche Förderung, die während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) geleistet werden kann. Der Zweck dieser Förderung liegt darin, Auszubildenden, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine finanzielle Grundlage zu gewähren, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die ohne Eltern oder andere sorgeberechtigte Begleitperson nach Deutschland gekommen sind, ist eine Fremdunterbringung immer gegeben. Wenn ihnen nach dem Erreichen der Volljährigkeit oder zu einem späteren Zeitpunkt keine Erziehungshilfen mehr gewährt werden, sie sich aber noch in Ausbildung befinden, stellt sich die Frage der Unterbringung umso dringender. Ob und in welcher Höhe in diesen Fällen Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt wird,

²⁹ <http://www.bafög.de/>

³⁰ <http://www.studentenwerke.de/de/bafoeg>

³¹ <http://www.bafoeg-aktuell.de/>

³² <http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-fuer-auslaenderinnen.php>

hängt (auch) bei dieser Zielgruppe davon ab, welchen Aufenthaltsstatus sie haben, welche weiteren Hilfesysteme greifen, wie hoch der Gesamtbedarf eingeschätzt wird und wie hoch ein etwaiges Einkommen ist, das diesen Bedarf mindert. Der Tabelle auf Seite 33 ist zu entnehmen, welchen Aufenthaltsstatus Jugendliche und junge Volljährige benötigen, um Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe geltend machen zu können. Alle weiteren Faktoren, die die Förderung beeinflussen können, müssen im Einzelfall geklärt werden.

Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt auf Antrag bei der lokal zuständigen Arbeitsagentur.

Ausführliche Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung.³³ Einen guten Überblick bietet zudem die Seite von BAföG Aktuell.³⁴

5.4. Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II

Neben oder ergänzend zu den genannten Sozialleistungen können Flüchtlinge, die sich nicht mehr in den Hilfen zur Erziehung befinden und nicht in der Lage sind, ihre materiellen Grundbedürfnisse aus eigenen Mitteln zu decken, unter bestimmten Umständen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Hartz IV) geltend machen. Die Leistungsberechtigung einer Person ergibt sich aus ihrem Aufenthaltsstatus sowie aus einer Vielzahl unterschiedlicher Voraussetzungen und Ausschlüsse und muss daher im Einzelfall geklärt werden. Grundsätzlich gilt das Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG), für Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung (§ 60a Auf-

³³

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/Berufsausbildungsbeihilfe/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485769>

³⁴ <http://www.bafoeg-aktuell.de/karriere/berufsausbildungsbeihilfe.html>

enthG) und für andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich – etwa aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbotes (§ 25 Abs. 3 AufenthG) – nur vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen. Für diesen Personenkreis sind die örtlichen Sozialämter zuständig. Die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld II muss hingegen bei anerkannten Asylberechtigten, bei nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen sowie bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) geprüft werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Jobcenter.

Einen guten Überblick über Sozialleistungen für Flüchtlinge bietet eine Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes, die unter anderem auf der Seite des Berliner Flüchtlingsrats zum Download zur Verfügung steht.³⁵

6. Ausblick

Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe kommt hinsichtlich der Betreuung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eine große Verantwortung zu, die auch die Vorbereitung auf die Zeit nach der jugendhilferechtlichen Unterbringung und Versorgung einschließt. Für einen gelingenden Übergang aus dem Leistungssystem des SGB VIII müssen schon frühzeitig die Weichen gestellt werden, um sicherzustellen, dass die jungen Menschen positive Entwicklungen in der Selbstständigkeit fortsetzen können. Dies beinhaltet, dass sie bei Bedarf noch die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Zum einen gilt es, diesbezüglich zu reflektieren, welchen Beitrag die Kinder- und Jugendhilfe selbst leisten kann, um Übergänge bedarfsgerecht auszugestalten. Die Nutzung bestehender Spielräume in ihrem Verantwortungsbereich verweist auf Handlungsmöglichkeiten in der Übergangsgestaltung. So gibt es im bestehenden Angebotsspektrum Unterstützungsmöglichkeiten auch über die Volljährigkeit hinaus, wie etwa die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und die Jugendsozialarbeit

(§ 13 SGB VIII). Um die entsprechenden Bedarfe einzelfallbezogen einzuschätzen, steht der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Hilfeplanverfahren ein erprobtes Instrument zur Planung und Steuerung von Hilfen zur Verfügung. Diese bereits bestehenden Verfahren und Angebote sind in der Ausgestaltung verstärkt für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu nutzen und auf deren Bedarfe anzupassen.

Zugleich ist die Übergangsgestaltung eine Kooperations- und Netzwerkaufgabe. Um junge Flüchtlinge auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit gut begleiten zu können, bedarf es tragfähiger Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Institutionen und Akteuren, wie etwa Schulen, der Arbeitsverwaltung, der Ausländerbehörde sowie Vereinen und ehrenamtlichen Initiativen. Diese verschiedenen Schnittstellen gilt es, spezifisch für die Zielgruppe der jungen Geflüchteten zu profilieren, um bedarfsgerechte Angebote bereitzustellen und eine passgenaue Vermittlung gewährleisten zu können.

Die zu gestaltende Herausforderung besteht somit darin, Regelstrukturen zu stärken und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass junge Flüchtlinge Zugänge zu allen Angeboten haben, die auch anderen jungen Menschen offenstehen. Ergänzend dazu müssen passende Angebote entwickelt werden, die – dort wo notwendig – die spezifischen Bedarfe der jungen Geflüchteten berücksichtigen. Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, braucht es vor Ort und auch übergreifend tragfähige Arbeits- und Planungsstrukturen, um die verschiedenen Akteure miteinander ins Gespräch zu bringen, entsprechende (fach-)politische Entscheidungen zu befördern und dadurch die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zielgerichtete Vermittlung und passgenaue Unterstützung der jungen Menschen gesichert wird.

³⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/dpw_sozialleistungen-fluechtlinge.pdf

7. Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen.

Bundesjugendkuratorium (2016): Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Junge Menschen mit Ziel. Stellungnahme. Deutsches Jugendinstitut e.V. München.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

de Paz Martínez, L./Höblich, Davina (2010): Jugendwohnen in Deutschland. Zahlen, Daten, Fakten. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Köngeter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2012): Status passage: „Leaving Care“ – Biografische Herausforderungen nach der Heimerziehung. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 8. Jg. Heft 3. S. 261-276.

Noske, B. (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. Berlin.

Nüsken, D. (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Expertise im Projekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? – Care Leaver in Deutschland“. IGFH Frankfurt am Main.

Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendhilfe für junge Volljährige – Einblicke in die Praxis des § 41 SGB VIII im Dreieck von Bedarf, Hilfestellung und Schwierigkeiten der Durchsetzung. In: Jugendsozialarbeit aktuell LAG KJS NRW Nummer 143/April 2016.

Statistisches Bundesamt (2015): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen. Wiesbaden.

Tammen, B. (2013): Hilfe für junge Volljährige. In: Münder, J. u.a. (Hg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 7. Aufl., Baden-Baden.

Thomas, S. (2013): Keine Zeit für Abenteurer – Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen, In: SozialExtra 9/10 2013. S. 43-46.

Thomas, S. (2015): Care Leaver auf dem Weg in ein eigenständiges Leben. Übergänge aus stationären Erziehungshilfen kreativ denken und begleiten. In: Jugendhilfe aktuell 2/2015: Hilfen für junge Volljährige und Übergangsbegleitung. S. 20-23.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl., München.

Wiesner, R. (2014): Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. IGFH Frankfurt am Main.

Anhang

Tabelle 1: Anspruchsvoraussetzungen bei Unterstützungsangeboten im Bereich der Berufsausbildung

Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung	Ab Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis	Nach 3 Monaten Aufenthalt	Nach 15 Monaten Aufenthalt	Nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit oder wenn ein Elternteil in den letzten 6 Jahren mindestens 3 Jahre im Inland erwerbstätig war
Aufenthaltsstatus				
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 22, 23 (1), (2), (4) AufenthG)	BvB, EQ, PerjuF, PerF, BaE, AsA, abH, BAB			
Härtefälle, ehemals Geduldete (§ 23a AufenthG)	BvB, EQ, PerjuF, PerF, BaE, AsA, abH, BAB			
Asylberechtigte (§ 25 (1) AufenthG)	BvB, EQ, PerjuF, PerF, BaE, AsA, abH, BAB			
Subsidiärer Schutz (§ 25 (2) AufenthG)	BvB, EQ, PerjuF, PerF, BaE, AsA, abH, BAB			
Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)	BvB, EQ, PerjuF, PerF, BaE, AsA, abH, BAB			
Wenn ausreisepflichtig, aber Ausreise nicht vollziehbar oder in absehbarer Zeit unmöglich ist (§ 25 (4), (5) AufenthG), Abschiebungsverbot (§ 25 (3) AufenthG)		EQ (zeitgleiche Förderung durch abH nach 15 Monaten Aufenthalt möglich), PerjuF, PerF	BvB, BaE, AsA, abH, BAB	
Duldung (§§ 60 ff. AufenthG)		EQ (zeitgleiche Förderung durch abH nach 15 Monaten Aufenthalt möglich), PerjuF, PerF	AsA, abH, BAB	BvB, BaE
Aufenthalts gestattet zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 AsylVfg)		EQ (zeitgleiche Förderung durch abH nicht möglich), PerjuF, PerF		BvB, BaE, AsA, abH, BAB



Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH (ism)

Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz

Tel.: 06131/24041-0
Fax: 06131/24041-50
E-Mail: ism@ism-mz.de

www.ism-mz.de
www.servicestelle-umf.de

Die Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert.



Europäische Union



Mit Unterstützung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und des saarländischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

